

**Umsetzung des Aktionsplans der Schweiz  
„Gleichstellung von Frau und Mann“  
durch die Bundesbehörden**

**Bericht des Bundesrats**

in Beantwortung des Postulats 00.3222 der Kommission 00.016-NR

November 2002

**Vertrieb:**

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann  
Schwarztorstrasse 51  
3003 Bern

Tel. 031 322 68 43                      Fax 031 322 92 81

E-Mail: [ebg@ebg.admin.ch](mailto:ebg@ebg.admin.ch)

[www.equality-office.ch](http://www.equality-office.ch)

Bern, November 2002

## **Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans der Schweiz «Gleichstellung von Frau und Mann»**

### **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung  
Einleitung  
Kapitelweise Detailanalyse

### **Zusammenfassung**

*Der vorliegende Bericht wurde aufgrund der von der NR-Kommission 00.016 am 29.5.2000 im Nationalrat eingereichten Motion 00.3222 ausgearbeitet. Diese verlangt vom Bundesrat eine Information des Parlamentes über die Umsetzung des Aktionsplans der Schweiz «Gleichstellung von Frau und Mann» (im Folgenden kurz Aktionsplan genannt). Der Aktionsplan ist Teil der von den Staaten anlässlich der vierten UNO-Weltfrauenkonferenz von 1995 in Beijing eingegangenen Verpflichtungen und folgt der Struktur und dem Inhalt der an dieser Konferenz verabschiedeten Aktionsplattform. Der vorliegende Bericht ist gleich aufgebaut wie der Aktionsplan mit einer Ausnahme: die Massnahmen auf internationaler Ebene werden zusammen genommen und in einem separaten Kapitel am Schluss des Berichts dargestellt.*

*Der Bericht gibt einen detaillierten Einblick in die umfangreiche Arbeit, die die Bundesverwaltung bereits geleistet hat, und zeigt, welche Bereiche prioritär behandelt (etwa die Bildung und die Wirtschaft) und welche eher vernachlässigt wurden (z.B. Medien und Umwelt). Der Bundesverwaltung gibt er Hinweise, wo der Handlungsbedarf am grössten ist. Aufgrund des Berichts können drei zentrale Feststellungen gemacht werden.*

*Erstens wurden die meisten an die Bundesbehörden gerichteten Massnahmen des Aktionsplans umgesetzt, manchmal nur teilweise, manchmal aber auch sehr umfassend. Das bedeutet, dass bei der Ausarbeitung des Aktionsplans berücksichtigt wurde, in welche Richtung die Bundesverwaltung arbeitet und diese hat ihre Pläne umgesetzt. Sie hat grosse Anstrengungen in Hinblick auf die Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen unternommen, und oft haben dabei mehrere Ämter zusammen gearbeitet. In den meisten Fällen haben die Departemente und Ämter zur Umsetzung der wichtigen Massnahmen personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, meistens aus ihrem ordentlichen Budget. Zur Realisierung gewisser Massnahmen wurden Aufträge nach aussen vergeben. Zu verschiedenen Themen wurden Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt, mehrere Publikationen sind erschienen, welche den Inhalt der einen oder anderen Massnahme aufnehmen. Der Bericht gibt auch Auskunft über realisierte Gleichstellungsmassnahmen, die im Aktionsplan nicht vorgesehen waren.*

*Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung lassen sich hauptsächlich auf fehlende finanzielle und personelle Mittel zurückführen, insbesondere bei neuen Massnahmen, welche zusätzliche Mittel verlangt hätten. Mehrere Massnahmen wurden nicht umgesetzt, weil sie für das betreffende Departement oder Amt keine Priorität darstellen. Manchmal spielten auch andere Faktoren mit. So wurden gewisse Massnahmen (noch) nicht verwirklicht, weil andere, z.B. das Parlament oder sogar das Volk, letztendlich darüber zu befinden haben.*

*Zweitens ist festzustellen, dass der Aktionsplan – trotz der vielen Anstrengungen zugunsten der Gleichstellung – offenbar selten als Arbeitsinstrument verwendet wurde. Die meisten Massnahmen wurden verwirklicht, ohne direkt auf den Aktionsplan Bezug zu nehmen. Dieser wurde im Allgemeinen in den Ämtern und Departementen nur punktuell verteilt, mit Ausnahme der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die ihn zusammen mit einem Begleitbrief systematisch an alle Organi-*

sationseinheiten verteilt hat. Der Aktionsplan wurde vor allem den Personen abgegeben, die sich bereits für Gleichstellungsfragen und für die Rechte der Frauen interessieren, sowie an die Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Bundesverwaltung. In den Ämtern und Departementen wurden keine Umsetzungsstrategie für den Aktionsplan entwickelt. So diente der Aktionsplan nicht als Instrument, um die in diesem Thema noch wenig Bewanderten für die Gleichstellungsanliegen zu sensibilisieren.

Die dritte Feststellung betrifft die Bedeutung des Gender Mainstreaming. Gender Mainstreaming ist eine (relativ) neue Strategie, um die Verwirklichung der Gleichstellung in allen Bereichen, nicht nur auf der formalen, sondern auch auf der praktischen Ebene zu erleichtern. Der Aktionsplan stellt das Gender Mainstreaming an erste Stelle und verlangt, dass der Gleichstellungsansatz «bei allen Programmen, Politiken und Praktiken» angewendet werden soll. Diese Strategie wird allerdings häufig mit der betrieblichen Frauenförderung verwechselt. Alle Ämter und Departemente sind sich des Problems der Untervertretung der Frauen in den Kaderpositionen sehr bewusst, viele werden aktiv, haben eigene Regeln aufgestellt und wenden die Weisungen des Bundesrates<sup>1</sup> an.

Das Konzept des Gender Mainstreaming hingegen ist noch zu wenig bekannt und wird in der Praxis je nach Departement und Amt sehr unterschiedlich umgesetzt. Grosse Anstrengungen im Bereich der Information, der Weiterbildung und der Erarbeitung von Instrumenten sind nötig: sie sind erst angegangen. Als Antwort auf eine Empfehlung des Nationalrates<sup>2</sup> vom November 1999 hat der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe «Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz Beijing» beauftragt, Vorschläge zur Erhöhung des Bewusstseins und der Fachkompetenz für Gleichstellungsfragen in der Bundesverwaltung auszuarbeiten. Diese Arbeitsgruppe, welche auch für den vorliegenden Bericht verantwortlich ist, hat zu diesem Zweck eine Untergruppe gebildet. Aufgrund von Erfahrungen in einzelnen Departementen und Ämtern entwickelt die Untergruppe Vorschläge, wie die Gleichstellungsperspektive in die tägliche Arbeit der Departemente und Ämter integriert werden kann (Prospekte, Ausbildungsmodule, Kontrollinstrumente)<sup>3</sup>. Die Konferenz der Generalsekretärinnen und -sekretäre der Departemente wird darüber entscheiden, was mit den Vorschlägen weiter geschehen soll.

Der Bericht zeigt auf, wie wichtig Kriterien für die Planung, Durchführung und Evaluation von Gleichstellungsmassnahmen sind. Die Bundesverwaltung verfügt noch nicht über geeignete Instrumente. Die interdepartementale Arbeitsgruppe «Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz Beijing» kann zwar einen regelmässigen Situationsbericht erstellen<sup>4</sup>, wobei daran zu erinnern ist, dass der regelmässige Schweizer Bericht zur Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW-Bericht) bereits eine ausführliche Darstellung der von Bundes- (und Kantons-)behörden ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann liefert.<sup>5</sup> Doch die Arbeitsgruppe verfügt nicht über die nötigen Ressourcen, um die Ämter und Departemente in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Themen müssen die Instrumente für die verschiedenen Bereiche adaptiert werden. Es ist Aufgabe des Bundesrates, der Departemente und Ämter, ihre Bemühungen fortzusetzen und insbesondere geeignete Instrumente zu entwickeln und anzuwenden, um der in der Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 3 garantierten Gleichstellung von Frauen und Männern zum Durchbruch zu verhelfen.

---

<sup>1</sup> Weisungen über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals vom 18. Dezember 1991

<sup>2</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 18. November 1999 «Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Eine Wirkungsbeurteilung nach zehnjähriger Tätigkeit».

<sup>3</sup> Vgl. Antwort des Bundesrates vom 18. Dezember 2001 an die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates.

<sup>4</sup> Vgl. Massnahme M3 (Massnahme 3 im Kapitel M): «Eine Begleitgruppe für die Umsetzung der Massnahmen der Aktionsplattform einsetzen und eine regelmässige Standortbestimmung vorsehen».

<sup>5</sup> Erster und zweiter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Vertrieb: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Dezember 2001.

## Einleitung

Der vorliegende Bericht wurde aufgrund der von der NR-Kommission 00.016 am 29.5.2000 im Nationalrat eingereichten Motion 00.3222 ausgearbeitet, welche vom Bundesrat verlangt, das Parlament über die Umsetzung des Aktionsplans der Schweiz «Gleichstellung von Frau und Mann» (im Folgenden kurz Aktionsplan genannt) zu informieren. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er erklärt in seiner Antwort, warum er sich auf die Aktivitäten der Bundesbehörden beschränkt und die Frist für die Ablieferung seines Berichts an das Parlament auf die Winter-session 2002 festlegt. Die Motion wurde vom Nationalrat am 22.6.2000 in Form eines Postulats überwiesen.

Der Aktionsplan war dem Bundesrat im März 1999 unterbreitet worden, im Rahmen der Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltrauenkonferenz von Beijing (1995), welche im Auftrag der Regierung von der interdepartementalen Arbeitsgruppe (interdepartementale AG «Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltrauenkonferenz Beijing») durchgeführt wurden. Der Aktionsplan fasst die damals laufenden und geplanten Massnahmen der Bundesbehörden in Sachen Gleichstellungspolitik zusammen.

Im Juni 1999 wurde der Aktionsplan vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in französischer und deutscher Sprache publiziert, im folgenden Jahr auf Italienisch. Er wird gratis abgegeben und ist auch über Internet abrufbar (seit Dezember 2000). Am Anfang des Aktionsplans stehen 15 prioritäre Massnahmen, welche die Schwerpunkte der schweizerischen Frauen- und Gleichstellungspolitik umschreiben. Danach folgen 12 thematische Kapitel sowie ein Kapitel über «Finanzen und Strukturen», in denen insgesamt 287 Massnahmen vorgeschlagen werden.

Der vorliegende Bericht stellt den Stand der Umsetzung der Massnahmen der Bundesbehörden<sup>6</sup> Ende Juni 2002 dar, also nach drei Jahren. Der Aufbau des Berichts entspricht grundsätzlich dem Aktionsplan, der Lesbarkeit willen und weil es nur wenige AdressatInnen internationaler Massnahmen gibt, wurden diese Massnahmen in einem Kapitel am Schluss zusammengefügt. Der Bericht wurde von der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltrauenkonferenz Beijing» erarbeitet, welche gemäss Aktionsplan selbst eine regelmässige Standortbestimmung vornehmen muss.

Um die nötigen Informationen einzuholen, wurde an alle Ämter und Departemente ein Fragebogen mit einer Liste der sie betreffenden Massnahmen verschickt, jedoch ohne die Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit innerhalb der Bundesverwaltung, über die bereits vorher ausführlich berichtet wurde.<sup>7</sup> Die Ämter und Departemente wurden auch nach durchgeführten Gleichstellungsmassnahmen gefragt, welche nicht im Aktionsplan figurierten. Mit diesem eher quantitativen als qualitativen Vorgehen sollte ein möglichst umfassender und vergleichbarer Überblick über den Stand der Umsetzung in der gesamten Bundesverwaltung erreicht werden. Die Antworten waren von sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit. Wegen der Heterogenität der Massnahmen im Aktionsplan und der Antworten im Fragebogen war es nicht möglich, eine statistische Auswertung der Umsetzungsarbeiten vorzunehmen.

Im Bericht wird für jedes Kapitel des Aktionsplans dargestellt, welche Massnahmen angegangen wurden und welche noch nicht umgesetzt wurden. Die Bezeichnung der Massnahmen besteht aus dem Buchstaben des Kapitels und der Nummer der Massnahme in diesem Kapitel, zum Beispiel D5 für die 5. Massnahme im Kapitel D<sup>8</sup>. Die Angabe, dass eine Massnahme (teilweise) umgesetzt wurde, bedeutet nicht unbedingt, dass das Ziel der Massnahme bereits erreicht wurde. Die meisten Massnahmen sind auf längere Sicht angelegt und verlangen kontinuierliche Bemühungen. Zu manchen Massnahmen, die sich an die Bundesverwaltung richten, sind keine Antworten eingegangen. Sie werden im Bericht unter «noch nicht umgesetzte Massnahmen» aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Mit Bundesbehörden sind in diesem Bericht der Bundesrat, die Departemente und Ämter gemeint.

<sup>7</sup> Bericht des Eidg. Personalamtes an den Bundesrat über die zweite Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996–1999, Bern.

<sup>8</sup> Für die genauen Bezeichnungen der Massnahmen verweisen wir auf den Aktionsplan. Dieser kann beim EBG bestellt werden ([www.equality-office.ch](http://www.equality-office.ch)).

## Kapitel A Armut

Das Kapitel Armut umfasst 20 Massnahmen, wovon 13 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. 6 davon richten sich an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESetzte MASSNAHMEN

#### Forschung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat eine Studie über die «working poor» veröffentlicht<sup>9</sup> und eine weitere Studie über Wohlstand und Wohlbefinden in der Schweiz.<sup>10</sup> Wegen mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen musste das BFS die Publikation der andern Armutsstudien verschieben (A17)<sup>11</sup>.

#### Gender Mainstreaming

Massnahme A1 ist eine Gender Mainstreaming-Massnahme, denn sie verlangt die Überprüfung, ob Frauen und Männer in gleichem Mass von öffentlichen Ausgaben profitieren. Verschiedene Departemente und Ämter haben angegeben, dass sie Bemühungen in diese Richtung unternehmen. Zwei Beispiele:

Bei den Gesuchen für Pilotprojekte im Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene, Kinder und Jugendliche hat das Bundesamt für Justiz (BJ) ein besonderes Augenmerk auf Projekte für Frauen und unterstützt sie, sofern sie die nötigen Bedingungen erfüllen.

Die Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende werden von den Kantonen organisiert und über das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) finanziert. In der Absichtserklärung – welche Teil der Leistungsvereinbarungen zwischen dem BFF und den Kantonen ist – wird festgehalten, dass bei der Organisation der Programme den speziellen Bedürfnissen der Asylbewerberinnen (zum Beispiel alleinerziehende Frauen, Ausbildungen in bestimmten Bereichen usw.) Rechnung zu tragen ist.

#### Sozialversicherungen

In Massnahme A7 (die sich an die Ausgleichskassen richtet) wird verlangt, dass die AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner regelmässig über die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen informiert werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) macht dies von Zeit zu Zeit, hält jedoch fest, dass – um das Ziel zu erreichen – diese Information regelmässig wiederholt werden müsste, da der Gesetzgeber keine automatische Veröffentlichung der Namen der Bezugsberechtigten wollte. Das BFS seinerseits hat aufgezeigt, dass «dank der AHV und den dazugehörigen Ergänzungsleistungen (...) Armut im Alter in der Schweiz relativ wenig verbreitet (ist): Gemessen an der unteren Armutsgrenze verringert sich die Armutsquote der Rentnerhaushalte durch Ergänzungsleistungen um 50% (von 7.4% auf 3.6%), gemessen an der oberen Armutsgrenze um 20% (von 12% auf 9.6%). Ohne diese Leistungen wären Rentnerinnen und Rentner stark von Armut betroffen. Altersarmut gibt es jedoch nach wie vor, insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern ausländischer Nationalität.»<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Working Poor in der Schweiz. Eine Untersuchung zu Ausmass, Ursachen und Problemlage. In: Info:social. 5/2001.

<sup>10</sup> Wohlstand und Wohlbefinden – Lebensstandard und soziale Benachteiligung in der Schweiz. Reihe Sozialberichterstattung Schweiz, BFS, Neuchâtel 2002.

<sup>11</sup> Einige Resultate der nationalen Armutsstudie (Daten von 1992) sind im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 2001 auf Seite 574 f. erschienen.

<sup>12</sup> Bundesamt für Statistik (BFS), Sozialstaat und Armutsbekämpfung, Soziale Sicherheit und Versicherungen, Pressecommuniqué No 350-0058, Neuenburg, Juni 2000.

## Steuern

Massnahme **A10** verlangt, dass der Abzug der Kinderbetreuungskosten geprüft wird. Verschiedene parlamentarische Initiativen haben das Anliegen aufgegriffen.<sup>13</sup> Die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zum Steuerpaket 2001<sup>14</sup> sieht vor, dass die Kinderabzüge generell erhöht und ein Abzug für Betreuungskosten eingeführt wird. Diese zwei Massnahmen erfolgen im Rahmen der Revision der Besteuerung von Ehepaaren und Familien. Der Entwurf wird zurzeit in den parlamentarischen Kommissionen beraten (siehe auch weiter unten Massnahme F35).

### **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

Bis heute sind verschiedene Versuche, die Lücken im kantonalen Familienzulagensystem mit einer einheitlichen Bundesregelung zu schliessen, gescheitert (**A8**). Infolge einer parlamentarischen Initiative wurde nun ein Bundesgesetz über Familienzulagen ausgearbeitet. Die eidgenössischen Räte werden sich voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2002 damit befassen.

Massnahme **A9** verlangt eine Überprüfung der Besteuerung der Unterhaltsbeiträge von Alleinerziehenden. Dazu wurde im Parlament eine Motion eingebracht.<sup>15</sup> Der Bundesrat hat diese Massnahme jedoch aus seinem Steuerpaket 2001 gestrichen (siehe weiter unten).

Massnahme **A13** zielt auf die Einführung einer Existenzsicherung für das Kind, dessen Eltern nicht in der Lage sind, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Die Sozialhilfe fällt in den Kompetenzbereich der Kantone und 11 von ihnen haben bereits spezielle Leistungen zur Existenzsicherung für die Eltern eingeführt. Zudem hat der Nationalrat am 21. März 2001 zwei parlamentarischen Initiativen zugestimmt, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien verlangen.<sup>16</sup> Es ginge darum, die Grundbedürfnisse von Familien mit geringen Einkommen zu decken, indem ihnen zusätzliche Zulagen für Kinder bis 14 Jahre ausgerichtet würden, wie dies im Kanton Tessin der Fall ist. Sofern das Familieneinkommen trotz der zusätzlichen Kinderzulagen unter dem Existenzminimum liegt, erhalten Haushalte mit Kindern bis 3 Jahre eine weitere Zulage für Kleinkinder. Das Parlament muss die beiden Initiativen noch diskutieren.

---

<sup>13</sup> Mo 94.3037 Spoerry Vreni: Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten; EA 96.1054 Spoerry Vreni: Fiskalische Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten; Pa.Iv. 99.417 Spoerry Vreni: Berücksichtigung der berufsbedingten Kinderbetreuungskosten; Mo 00.3240 Mugny Patrice: Steuerlicher Abzug der Kinderhütelkosten; Mo 00.3679 Fehr Jacqueline: Wirtschaftliche Stärkung der Eltern mit mittleren und kleinen Einkommen.

<sup>14</sup> BBl 2001 2983 ff.

<sup>15</sup> Mo 98.3084 Keller Christine: Alimente für minderjährige Kinder. Ermässigte Besteuerung.

<sup>16</sup> Pa.Iv. Fehr Jacqueline 00.436 und Pa.Iv. Meier-Schatz Lucrezia 00.437, Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell.

## Kapitel B Bildung

Das Kapitel Bildung umfasst 41 Massnahmen, wovon 32 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 25 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESetzte MASSNAHMEN

Die grossen Gesetzgebungsarbeiten, die im Bildungsbereich in den letzten Jahren in Angriff genommen wurden, tragen der Gleichstellung von Frau und Mann auf allen Ebenen und in allen Bereichen weitgehend Rechnung. Die meisten Massnahmen im Bildungskapitel wurden bereits in unterschiedlichem Ausmass umgesetzt oder stellen eine Daueraufgabe des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft (BBW) oder des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) dar.

#### Chancengleichheit

Umfangreiche Informations- und Sensibilisierungskampagnen wurden durchgeführt, um die jungen Frauen (und Männer) zu einer weniger konventionellen und eingeschränkten Berufswahl zu ermutigen (**B1, B18**). In den beiden Lehrstellenbeschlüssen (1997 und 1999) ist die Gleichstellung eines der Kriterien für die Vergabe und Evaluation von Krediten an Projekte, und 10% des Gesamtbetrages sind für Gleichstellungsprojekte reserviert (zum Beispiel: 16+, Tochtertag usw.)<sup>17</sup>.

2001 hat das Schweizer Institut für Berufspädagogik (SIBP) ein erstes *summer-camp* für Frauen durchgeführt mit dem Ziel, sie für die neuen Technologien zu interessieren und ihnen die Gelegenheit zur Bildung von Netzwerken zu geben (**B21**). Im regulären Lehrangebot des SIBP finden sich regelmässig Kurse zu Gleichstellungsaspekten im Unterricht (**B1, B18, F23**).

Im Entwurf für das neue Berufsbildungsgesetz ist die «tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann» als Ziel verankert. Ausdrücklich im Gesetz aufgenommen ist weiter die «Anerkennung anderer Lernleistungen» und die Förderung der berufsorientierten Weiterbildung, die weiblichen Bildungsbio-graphien Rechnung tragen (**B1, B18, F23**). In die gleiche Richtung zielt die Entwicklung neuer Instrumente zum Nachweis ausserberuflich erworbener Qualifikationen (wie etwa das Qualifikationshandbuch CH-Q) und die Weiterentwicklung der modularen Berufsbildung (vgl. Richtlinien für die modulare Berufsbildung vom 31.05.02) (**B19**).

Probleme stellen sich bei der angemessenen Vertretung der Frauen in den politischen und Verwaltungsgremien im Bildungsbereich (**B9**), insbesondere im Bereich der Berufsbildung. In der Berufsbildungskommission haben die Frauen einen Anteil von 33%. Was Personen ohne Ausbildung anbelangt, so finanziert die Arbeitslosenversicherung ihnen den Erwerb von Basisqualifikationen (Lesen und Schreiben, Erlernen einer Landessprache), sofern sie erwerbslos sind. Erwerbslose Frauen ohne Ausbildung können selbstverständlich von diesem Angebot ebenfalls profitieren (**B14**).

#### Fachhochschulen (FH)

Im Rahmen der Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000–2003 wurde ein Kredit von 10 Millionen Franken gesprochen zur Förderung der Gleichstellung an den Fachhochschulen. Das BBT hat ein Beratungsorgan eingesetzt, das die Projekte evaluiert. Seither wurde die Einsetzung von Gleichstellungsbeauftragten an den 7 Fachhochschulen finanziell unterstützt und insgesamt 26 Gleichstellungsprojekte bewilligt. Die Einrichtung von Krippen wird ebenfalls aus diesem Kredit gefördert (**B1, B6, B21, B41**).

---

<sup>17</sup> Ein Leitfadens zur Umsetzung Chancengleichheit von Frauen und Männern im Lehrstellenbeschluss 2 wurde im Jahr 2000 vom BBT und der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten gemeinsam herausgegeben. Dieser Leitfaden ist ein sehr wichtiges Instrument, das sowohl bei der Vergabe von Subventionen wie auch beim Controlling der unterstützten Projekte zum Einsatz kommt.

Mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und des revidierten Fachhochschulgesetzes sollen die bisher kantonal geregelten Gesundheits- und Sozialberufe den bundesrechtlich geregelten Berufen gleichgestellt werden. Mit der Eingliederung in das Berufsbildungssystem des Bundes wird eine eidgenössische Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse möglich und die Mobilität und Durchlässigkeit garantiert<sup>18</sup> (**B20, B33**).

### Universitäten

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Universitäten hat der Bundesrat im Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 das Programm «Chancengleichheit» 2000–2003 vorgeschlagen (**B28**). 16 Millionen Franken verteilt auf vier Jahre wurden vom Parlament für Anreizprogramme (Frauenförderungsmassnahmen), Mentoring (**B7**) und Kinderbetreuungseinrichtungen (**B5, B6**) bewilligt. Das BBW hat einen «Lenkungsausschuss Chancengleichheit» eingesetzt, der das Programm leitet.

Zudem hat das Parlament im September 1999 weitere Beiträge im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm für die akademische Nachwuchsförderung gesprochen (dritte und letzte Phase bis Ende des akademischen Jahres 2003/2004). Die neue Verordnung zu diesem Programm ist am 12. April 2000 in Kraft getreten. Die Grundprinzipien des seit 1992 laufenden Programms bleiben bestehen, doch wurden einige wichtige Änderungen vorgenommen, unter anderem der Gleichstellungsaspekt verstärkt: die angestrebte Frauenquote wurde von 33% auf 40% (umgerechnet auf Vollzeitstellen) angehoben (**B35, B36**).

### Eidg. Technische Hochschulen (ETH)

Der Leistungsauftrag, den der Bundesrat den ETH erteilt hat, umfasst auch die Gewährleistung der Chancengleichheit. Sie wird zusammen mit den anderen Zielen einer Evaluation unterzogen werden. Seit 2001 sind die ETH am Vierjahresprogramm Chancengleichheit (vgl. unter «Universitäten») mit einem Betrag bis Fr. 800'000.- beteiligt. Es handelt sich vor allem um Mentoringprogramme, Kinderbetreuungsangebote und Karriereförderung für Frauen.

Die Bemühungen der ETH, die Zahl der Professorinnen zu erhöhen, wurden in den letzten Jahren verstärkt. Wegen der sehr technischen Ausrichtung von Lehre und Forschung an den ETH gibt es nur kleine, aber reelle Fortschritte. Mit der Einführung des sogenannten *tenure track* Systems bei der akademischen Nachwuchsförderung können Frauen einen *stop the clock* beanspruchen, das heisst, dass während der zwei Mal drei Jahre, für die sie ernannt wurden, ihr Vertrag wegen Mutterschaft verlängert werden kann. Die beiden ETH beschäftigen je eine Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit.

Schliesslich wurde im Jahr 2001 im Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten (80%) geschaffen. Zudem wurde vom Forschungsrat ein Bericht (Bericht GRIPS Gender) mit zahlreichen Empfehlungen zur Förderung der Frauen in der Forschung verabschiedet (abrufbar auf der Webseite [www.snf.ch](http://www.snf.ch)). Seit Januar 2001 können Frauen unabhängig von ihrem Alter beim SNF ein Stipendium bekommen. Der SNF hat die bisherigen Alterslimiten von 33 Jahren für junge Forscherinnen und Forscher und von 35 Jahren für fortgeschrittene Forschende aufgehoben, in der Hoffnung, damit mehr Frauen zu einer wissenschaftlichen Karriere bewegen zu können. Diese Massnahme gilt während zwei Jahren (**B2, B3, B4**).

### Gender Studies und Geschlechterforschung

Mehrere Massnahmen zielen darauf ab, die Gender Studies und die Forschung über das Geschlechterverhältnis weiter zu entwickeln und zu fördern (**B25, B26, B27, B34**). Die Massnahmen richten sich in erster Linie an die Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen. Das Mehrjahresprogramm 2000–2003 des SNF hält bezüglich der Abteilung I (Geistes- und Sozialwissenschaften) fest: «Starke Förderakzente sollen auch auf Studien zum Verhältnis von Ethik, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft

---

<sup>18</sup> Für weitere Informationen: [www.transition.ch](http://www.transition.ch)

sowie zur sozialen Integration und Beteiligung der verschiedenen Generationen, mit Einbezug auch der Ansätze der Geschlechterforschung, liegen.»

In einem enger umschriebenen Bereich verlangt Massnahme **B16**, dass über die Wahl von naturwissenschaftlichen Fächern durch Schülerinnen der Sekundarstufe II eine Studie durchgeführt wird. Diese ist zurzeit bei der Koordinationskonferenz für Bildungsforschung in Diskussion und für 2002 vorgesehen.

#### **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

**B10, B24, B37, B40**

## Kapitel C Gesundheit

Das Kapitel Gesundheit umfasst 21 Massnahmen, von denen 13 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 7 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Prävention

Massnahme **C7** verlangt, dass spezifische Präventionsziele für verschiedene Gruppen von Frauen formuliert und entsprechende Präventionsprogramme erarbeitet werden. Speziell an Frauen gerichtete Massnahmen wurden auf nationaler Ebene bisher zu den Themen Aids und Drogen entwickelt. In der Folge der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz (Beijing 1995) und nach der Publikation des Frauengesundheitsberichts von 1996 wurde jedoch deutlich, dass vertiefte Anstrengungen im Bereich Frauengesundheit nötig sind. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Basel im Januar 1999 ein Konzept zur Förderung der Frauengesundheit vorgelegt.<sup>19</sup> Darin werden sechs übergeordnete Themenbereiche definiert:

- Sexuelle und reproduktive Gesundheit;
- Gesundheitsförderung, Prävention, Lebensstil;
- Qualität der Angebote;
- Schwerpunkt «ältere Frauen»;
- Schwerpunkt «sozial benachteiligte Frauen»;
- Forschung<sup>20</sup>.

Das Konzept des Basler Instituts schlägt die Schaffung einer *nationalen Fachstelle für Frauengesundheit* im BAG vor. In dieselbe Richtung weist eine der wichtigsten Massnahmen in diesem Kapitel, **C19**, die die Einrichtung einer zentralen Stelle für Frauengesundheit verlangt. Als Antwort darauf hat das BAG die nötigen Ressourcen zur Schaffung der Fachstelle Gender Health freigestellt, welche im Dezember 2001 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Fachstelle beschäftigt sich mit den Themen sexuelle und reproduktive Gesundheit, Gesundheitsförderung, Prävention, Lebensformen und Forschung. Zur Zielgruppe gehören in erster Linie sozial benachteiligte Frauen. Die zwei Bereiche Qualität der Angebote und ältere Frauen sind zurzeit in Planung.

Massnahme **C6** empfiehlt, in allen Kantonen die obligatorische Sexualerziehung in den Schulen zu fördern. Das BAG hat ein Forscherinnenteam damit beauftragt, eine Studie über die kantonalen Politiken und Praktiken im Bereich der HIV/Aids-Prävention und der Sexualerziehung in den Schulen zu erstellen.<sup>21</sup> Die Studie wurde von der Kommission zur Kontrolle der Aidsforschung finanziert.

#### Ausbildung

Massnahme **C8** verlangt insbesondere vom BAG, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Sozial- und Drogenbereich in frauenspezifischer Suchtprävention und Suchtarbeit sicherzustellen. Im Jahr 1995 hat das BAG eine Studie in Auftrag gegeben, in der konzeptuelle Grundlagen für die Entwicklung spezieller Interventionsstrategien bei Konsumentinnen illegaler Drogen erarbeitet werden.<sup>22</sup> Im Anschluss daran entstanden verschiedene Publikationen<sup>23</sup>, darunter kürzlich auch ein Leitfaden für

---

<sup>19</sup> Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Basel, Konzeptionelle Arbeiten zur Förderung der Gesundheit von Frauen, Basel 1999.

<sup>20</sup> Auszug aus dem CEDAW-Bericht, §455.

<sup>21</sup> Lausanne : Institut universitaire de médecine sociale et préventive (Raisons de santé 66, 2001, S. 320).

<sup>22</sup> Marie-Louise Ernst, Isabelle Rottenmanner, Christine Spreyermann, Frauen – Sucht – Perspektiven. Grundlagen zur Entwicklung und Förderung frauenspezifischer Drogenarbeit. Bern 1995.

<sup>23</sup> Es braucht frauenspezifische und frauengerechte Drogenarbeit, weil... Ein Argumentarium für Vorstands- und Behördenmitglieder, für Fachkräfte und an Drogenarbeit interessierte PolitikerInnen. Bundesamt für Gesundheit. Bern 1998.

neue Interventionsformen und für die Qualitätssicherung<sup>24</sup> sowie ein Verzeichnis der speziell auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichteten Therapieangebote<sup>25</sup>.

### Schwangerschaftsabbruch

Massnahme **C11** strebt die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs an. Im Anschluss an eine parlamentarische Initiative von 1993, die die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten Monaten (Fristenregelung) forderte, hat das Parlament am 23. März 2001 die sogenannte Fristenregelung verabschiedet. Der Vorschlag sieht vor, das Strafgesetzbuch so zu revidieren, dass der Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen straffrei bleibt, der Arzt/die Ärztin jedoch verpflichtet ist, die Patientin über mögliche Alternativen zu informieren. Am 2. Juni 2002 haben Volk und Stände diesen Revisionsvorschlag angenommen und die Volksinitiative «Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not», die die Einführung eines generellen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs in der Verfassung verlangte, abgelehnt.

## NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN

### Forschung

Zwei Massnahmen betreffen die Forschung. Massnahme **C14** verlangt insbesondere, Längsschnittstudien über die Gesundheit der Frauen durchzuführen. Die Massnahme konnte nicht umgesetzt werden, weil das BFS nicht über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügt und es sich dabei nicht um eine Priorität des Amtes handelt. Aus denselben Gründen hat das BAG die Massnahme **C16** nicht umsetzen können, die verlangt, dass die unbezahlten Leistungen der Frauen für die Pflege und Gesundheit anderer Personen erfasst werden und deren Wert quantifiziert wird. In diesem Fall könnte eine Zusatzauswertung der Schweizerischen Gesundheitsbefragung von 1997 erste Informationen zu diesem Thema liefern. Auch das BSV, das ebenfalls Adressat der Massnahme war, hat sie nicht umgesetzt.

---

<sup>24</sup> Frauchengerecht! Anforderungen an die niederschweligen Angebote im Suchtbereich. Ein Instrumentarium für die Praxis. Bundesamt für Gesundheit, Bern 2000.

<sup>25</sup> Frauengerechte Angebote. Verzeichnis der Institutionen in der stationären Drogenarbeit und in der Überlebenshilfe. BAG Bern 2001. Siehe auch [www.drugsandgender.ch](http://www.drugsandgender.ch).

## Kapitel D Gewalt

Das Kapitel Gewalt umfasst 19 Massnahmen, von denen 14 die nationale Ebene betreffen. 13 davon richten sich an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Forschung

Massnahme **D15** (Verbesserung der Datenlage zur Gewalt an Frauen) wurde teilweise erfüllt, dank der Einführung einer neuen Erfassungsmethode, die in der Publikation Schweizer Opferhilfestatistik des BFS sichtbar wird.<sup>26</sup> Das BFS hat sich auch finanziell an der Viktimisierungsstudie des Instituts für Polizeiwissenschaft und Kriminologie (IPSC) der Universität Lausanne beteiligt.<sup>27</sup> Schliesslich beteiligen sich das BJ und das EBG an der Finanzierung einer Schweizer Studie zur häuslichen Gewalt, welche im Lauf des Jahres 2003 im Rahmen einer internationalen Umfrage zu Gewalt gegen Frauen<sup>28</sup> durchgeführt werden soll.

#### Prävention und Verfolgung der Gewalt gegen Frauen

Massnahme **D1** schlägt vor, auf Bundesebene eine Koordinationsstelle zu Gewalt an Frauen einzurichten. Im Bemühen um die Umsetzung dieser Massnahme ist eine breite Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bundesämtern und weiteren Organisationen entstanden. Das EBG hat eine Begleitgruppe eingesetzt, in der das BJ und Vertreterinnen von Frauenhäusern und Interventionsprojekten beteiligt waren. Die Begleitgruppe diskutierte über verschiedene Varianten einer solchen Stelle bezüglich Organisation, Strukturen, Kompetenzen und Aufgabenteilung innerhalb der Verwaltung und zwischen Bund, Kantonen und anderen möglichen Partnern (Sozialdirektorenkonferenz, Stiftung für Gesundheitsförderung). Das BAG wurde ebenfalls beigezogen. Der Bundesrat hat das Projekt am 14. Juni 2002 angenommen. Die Stelle wird dem EBG unterstellt und sollte im Frühling 2003 mit ihrer Arbeit beginnen können.

Konkrete Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen können effektiv vor allem die Kantone ergreifen. Der Bund unterstützt jedoch kantonale Initiativen in diesem Bereich. Das BJ beispielsweise unterstützt Pilotprojekte zur Verminderung der Gewalt gegen Frauen (Therapieprogramme für Täter). Über diese Finanzhilfen unterstützt der Bund die Bemühungen der Kantone, neue Interventions- und Präventionsmodelle im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen zu entwickeln und umzusetzen. Der Entscheid liegt jedoch letztlich bei den Kantonen. Ein ziemlich kostspieliges Pilotprojekt hätte zum Beispiel im Gefängnis Pöschwies (ZH) durchgeführt werden sollen (Therapieprogramm im Internat für Gewalttäter und Sexualdelinquenten), doch der Kredit wurde vom Volk abgelehnt. Später konnte der Kanton Zürich jedoch ein Pilotprojekt im gleichen Bereich in leicht abgeänderter Form realisieren (intensives, ambulantes Therapieprogramm), allerdings ohne finanzielle Unterstützung des Bundes.

Über das EBG unterstützt der Bund indirekt die kantonalen Projekte zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Beispiele sind etwa die Schaffung einer Internetseite über diese Interventionsprojekte oder die

---

<sup>26</sup> Schweizer Opferhilfestatistik (OHS), 2000. Ergebnisse der neuen Erhebungsweise, BFS aktuell, 19, Rechtspflege.

<sup>27</sup> Killias, M. et al. Tendances de la criminalité en Suisse de 1984 à 2000 : risques objectifs et perceptions subjectives, Lausanne, IPSC-UNIL, 2000.

<sup>28</sup> International Violence Against Women Survey, European Institute for Crime Prevention and Control, angegliedert an die UNO. Dies ist die erste vergleichende internationale Untersuchung über häusliche Gewalt in 17 Ländern, darunter auch die Schweiz. In der Schweiz wird das Projekt hauptsächlich über den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert und vom Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminologie der Universität Lausanne unter der Leitung von Professor Martin Killias durchgeführt.

Mitarbeit an einer nationalen Kampagne gegen häusliche Gewalt, die von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensprävention lanciert wurde (siehe Massnahme D17).

All diese Arbeiten gehen in Richtung der Empfehlungen des Aktionsplans des Europarates (**D2**). Massnahme D2 wird auch im Rahmen der Arbeiten des BFS und dank der vorgesehenen Gesetzesrevisionen umgesetzt (siehe Massnahme D4).

Massnahme **D7** (Verbesserung der Umsetzung des Opferhilfegesetzes) wird zurzeit umgesetzt. Am 3. Juli 2000 hat das EJPD eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Revisionsvorschlags für das OHG beauftragt. Mit der Revision sollen die Wirksamkeit des Gesetzes verbessert und die Kosten eingedämmt werden. Die Kommission hat ihren Bericht Ende Juni 2002 abgeliefert. Das externe Vernehmlassungsverfahren soll noch vor Ende Jahr eröffnet werden. Eine Teilrevision des OHG zur Verstärkung des Schutzes minderjähriger Opfer wurde im Übrigen vom Parlament verabschiedet und soll auf 1. Oktober 2002 in Kraft treten.

Die Bundesverwaltung hat sich bemüht, die rechtliche Situation und die Information der ausländischen Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz zu verbessern (**D8**). In der Weiterbildung des Botschaftspersonals ist ein Modul enthalten, das auf die Probleme im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung L eingeht. Ein Informationsblatt des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) und ein Faltblatt des EBG für Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer in verschiedenen Sprachen werden den GesuchstellerInnen für eine Aufenthaltsbewilligung durch die kantonalen Behörden und bei einem Visumsantrag durch die betreffende Schweizer Vertretung abgegeben. Seit dem 1. März 1998 ist ein neuer Standardvertrag in Kraft, der die Tänzerinnen in verschiedener Hinsicht besser schützen soll. Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG, Entwurf Ausländergesetz) wurde die Situation der Cabarettänzerinnen neu geprüft. In seiner Botschaft zum neuen Gesetz<sup>29</sup> unterstreicht der Bundesrat, dass die Einwanderungspolitik auch humanitären Aspekten Rechnung tragen muss. In Härtefällen sind Ausnahmen gegenüber den Aufenthaltsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen. In den neuen Bestimmungen wird das Prinzip des erleichterten Aufenthalts für Personen, die bei ihrer Arbeit von Ausbeutung bedroht sind (Cabaret-Tänzerinnen) weitergeführt, wodurch sie besser gegen ökonomische und sexuelle Ausbeutung geschützt werden können. Die interdepartementale Arbeitsgruppe «Menschenhandel»<sup>30</sup> hat 2001 ebenfalls Vorschläge gemacht, die teilweise die Revision des Ausländergesetzes betreffen (siehe unten).

Die Verbesserung des Schutzes der Ausländerinnen ohne ständige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz vor Gewalt (**D9**) ist Gegenstand einer im Jahr 1998 eingereichten parlamentarischen Initiative Goll «Rechte für Migrantinnen» (96.461). Weil im Zusammenhang mit dem Revisionsentwurf für das ANAG darüber debattiert wird, hat der Ständerat diese parlamentarische Initiative noch nicht behandelt. In seinem Entwurf zum Ausländergesetz sieht der Bundesrat vor, dass das Recht auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den/die ausländische/n Ehepartner/in eines/einer Schweizer Bürgers/Bürgerin vom Zusammenleben der Eheleute abhängt, ausser wenn wichtige Gründe für einen getrennten Wohnsitz vorliegen und die Familiengemeinschaft trotzdem aufrechterhalten wird. In Härtefällen kann das Aufenthaltsrecht des Ehegatten/der Ehegattin und der Kinder auch nach Auflösung der Ehe oder der gemeinsamen Wohnung weiter gewährt werden.

Bis jetzt ist Massnahme **D10** (Einsetzung einer ExpertInnengruppe, die zusätzliche Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Ausländerinnen ohne permanenten Aufenthaltsstatus in der Schweiz prüft) nur sehr unvollständig umgesetzt. Diesem Anliegen hat sich auf nationaler Ebene hauptsächlich die interdepartementale Arbeitsgruppe «Menschenhandel» (Details dazu siehe weiter unten) unter dem speziellen Blickwinkel der Bekämpfung des Menschenhandels angenommen.

---

<sup>29</sup> Botschaft vom 8. März 2002 über das neue Ausländergesetz (BB1 2002 3709, 3787).

<sup>30</sup> In der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Menschenhandel» sind vertreten: Bundesamt für Polizei, Bundesamt für Ausländerfragen, Bundesamt für Flüchtlinge, Bundesamt für Justiz (alle EJPD), seco (EVD), Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EDI), Politische Abteilung IV, Menschenrechts- und humanitäre Politik (EDA).

Massnahme **D18** zielt darauf ab, den Frauenhandel zu bekämpfen, indem die rechtliche Situation der Opfer verbessert wird. Erste Schritte wurden unternommen, führten aber noch zu keinen Resultaten. Am 15. März 2000 wurde die Motion Vermot «Frauenhandel. Schutzprogramm für Betroffene» (00.3055) eingereicht. In seiner Antwort vom 24. Mai 2000 weist der Bundesrat darauf hin, dass er sich dem Problem des Menschenhandels bewusst ist, ruft aber auch in Erinnerung, dass die Schweiz bereits an verschiedenen internationalen Instrumenten zur Bekämpfung des Menschenhandels beteiligt ist und, dass sie auch über verschiedene Mittel verfügt, um dieses Problem im Inland zu bekämpfen. Der Bundesrat hat jedoch eine umfassende Prüfung der ganzen Frage bejaht und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit der Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe beauftragt. Diese hat die Aufgabe, insbesondere auf dem Hintergrund der internationalen Übereinkommen und der Gesetzgebung in den umliegenden Ländern zu prüfen, ob das Strafgesetzbuch angepasst werden muss, welche Massnahmen zum besseren Schutz der Opfer von Frauenhandel nötig sind und namentlich ob die OHG-Beratungsstellen für diese Zielgruppe ausreichen oder ob neue Stellen geschaffen werden müssen. Weitere Punkte wurden ebenfalls diskutiert. Die vom EJPD beauftragte Arbeitsgruppe hat ihren Bericht dem Bundesrat am 29. Mai 2002 unterbreitet. Der Bundesrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen und die zuständigen Departemente und Ämter beauftragt, die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu prüfen. Der Bericht wurde dem Parlament in Erfüllung des Postulats Vermot (00.305) mit einer Stellungnahme des Bundesrates weitergeleitet.

In seiner Botschaft zum Entwurf des Ausländergesetzes<sup>31</sup> erwähnt der Bundesrat, dass die Opfer von Menschenhandel ein zeitweiliges oder dauerndes Aufenthaltsrecht erhalten sollen (Art. 30 Abs. 1, lit. e). Ein zeitweiliges Aufenthaltsrecht kann im Fall einer gerichtlichen Untersuchung oder eines Strafprozesse unumgänglich sein.

Zahlreiche Experten stellen jedoch fest, dass die Hauptprobleme im Zusammenhang mit dem Schutz der Opfer von Menschenhandel weniger auf allfällige rechtliche Lücken zurückzuführen sind als viel mehr auf Mängel bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei der Kontrolle.

Im Bereich der ehelichen Gewalt verlangt Massnahme **D4**, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen überprüft und verstärkt werden. Ausgehend von zwei Initiativen von Felten<sup>32</sup> hat die Rechtskommission des Nationalrats einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der 2001 in Vernehmlassung geschickt wurde. Die Kommission wird von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens demnächst Kenntnis nehmen und ihren Vorentwurf entsprechend überarbeiten. Die parlamentarische Initiative Vermot (00.419) «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft» sieht ebenfalls einen besseren Schutz der Opfer vor. Sie wird zurzeit von der Rechtskommission behandelt.

#### Ausbildung, Sensibilisierung

Massnahme **D3** (Sensibilisierung des Personals im Asylwesen, bei Polizei, Justiz und Opferhilfe) wurde ebenfalls umgesetzt. Anlässlich einer im BFF durchgeführten Veranstaltung zum Weltfrauentag wurde im März 2001 ein Informationsblatt zur „geschlechtsspezifischen Verfolgung im Asylverfahren“ abgegeben, in dem unter anderem auf die im BFF stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung und zum Umgang der Mitarbeitenden mit frauenspezifischen Anliegen sowie auf die Schaffung wirksamer Instrumente und Weisungen im Zusammenhang mit frauenspezifischen Vorkommen hingewiesen wird. Das BJ seinerseits hat im Rahmen des Opferhilfegesetzes Finanzhilfen zur Förderung der spezifischen Ausbildung der MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und der Fachleute im Bereich der Opferhilfe geleistet. Verschiedene in den Jahren 2000 und 2001 subventionierte Kurse behandeln explizit das Thema der Gewalt gegen Frauen und Kinder. Allerdings muss die Initiative für solche Ausbildungskurse von Personen ausserhalb der Verwaltung ausgehen, und der Einfluss des BJ auf Inhalt, Zielpublikum und Häufigkeit der Angebote ist beschränkt.

---

<sup>31</sup> Botschaft vom 8. März 2002 zum neuen Ausländergesetz (BBL 2002 3709)

<sup>32</sup> Pa.Iv. 96.464: Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt. 96.465 Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt.

## Sexuelle Belästigung

Mit diesem Thema befassen sich die Massnahmen **D5** und **D6**, die erste allgemein und die zweite speziell innerhalb der Bundesverwaltung. Das EPA hat eine Ausbildung von Gleichstellungsbeauftragten zum Thema entwickelt und durchgeführt. Es bietet zudem den Departementen zuhanden deren Personalverantwortlichen und Fachpersonen ein Ausbildungsmodul zum Thema an. Dieses Angebot haben bereits mehrere Departemente benutzt. Viele Departemente und Bundesämter haben Reglemente gegen die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlassen. Das vom EPA entwickelte Instrument «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» (Ordner, demnächst elektronische Version) unterstützt Führungskräfte, Personalverantwortliche und Fachpersonen bei der Verhinderung und Bekämpfung der sexuellen Belästigung. Zudem wurden verschiedene Programme zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung im Rahmen der Finanzhilfen nach dem GIG unterstützt (siehe auch Massnahme F5).

## **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

Massnahme **D17** schlägt vor, eine Kampagne zur Prävention von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft zu organisieren. Wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen wurde seit der von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) im Jahr 1997 lancierten Kampagne keine weitere Kampagne mehr durchgeführt. Die Konferenz, und somit das EBG beteiligt sich jedoch an einer nationalen Kampagne gegen häusliche Gewalt, die von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechenprävention durchgeführt wird (2002-2004). Sie zielt in erster Linie auf die Sensibilisierung sowie die Aus- und Weiterbildung der Polizei ab. Ausserdem ist vorgesehen, Informationsmaterial zu erarbeiten und ein breiteres Publikum anzusprechen.

## Kapitel E Bewaffnete Konflikte

Das Kapitel Bewaffnete Konflikte enthält 17 Massnahmen, wovon 9 auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen. Alle richten sich an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

Da zahlreiche Massnahmen, die auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen, auch auf internationaler Ebene Wirkungen entfalten, muss dieses Kapitel in Verbindung mit dem Abschnitt «Bewaffnete Konflikte» im internationalen Teil dieses Berichts gelesen werden.

Bezüglich Beteiligung der Frauen an Konfliktregelung, Friedensförderung und Friedenserhaltung bemüht sich das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), bei den *zivilen Friedensmissionen*, an denen sich die Schweiz im Rahmen der UNO und der OSZE beteiligt, einen möglichst hohen Anteil an Frauen zu engagieren. Dadurch sollen unter anderem die spezifischen Sichtweisen der Frauen in die Friedensarbeit einfließen können (**E1**). So sind auf April 2001 neue Modalitäten für die Rekrutierung von ExpertInnen für den Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung (SEF) eingeführt worden. Sie umfassen namentlich auch die Anwendung von Fördermassnahmen, um den Anteil der für Einsätze zur Verfügung stehenden Frauen zu erhöhen. Mit einer statistischen Auswertung wird die Umsetzung der Massnahme E1 überprüft. Ausserdem ist das Thema «gender» ein Querschnittsthema in der Ausbildung der Mitglieder des SEF (**E2**).

Die Politische Abteilung IV des EDA gewährt der Nicht-Regierungsorganisation Ecole Instrument de Paix mit dem CIFEDHOP (Centre international de formation à l'enseignement des droits de l'homme et de la paix) finanzielle Unterstützung (110'000 Fr. im Jahr 2001) (**E9**), ebenso der Schweizerischen Friedensstiftung, an deren Aktivitäten sie sich beteiligt (**E14**).

Massnahme **E15** verlangt, dass bei der Prüfung der Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial auch die Verletzungen von Frauenrechten einbezogen werden. Die Situation bezüglich Frauenrechte wird von Fall zu Fall berücksichtigt und zwar als zusätzliches Element im Rahmen der Prüfung durch die PA IV des EDA. Faktisch ist es oft nicht nötig, die Lage betreffend Verletzungen von Frauenrechten abzuklären. Wenn nämlich die Verletzungen der Frauenrechte im Rahmen von bewaffneten Konflikten begangen werden, dann ist das entscheidende Kriterium das Vorhandensein eines Konflikts. Ausserhalb von bewaffneten Konflikten ist das entscheidende Kriterium das Vorkommen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Für deren Nachweis wird oft nur untersucht, ob von rechtsanwendenden Behörden solche Verletzungen begangen werden, unabhängig vom Geschlecht des Opfers (Folter, Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren usw.).

Das EDA und das VBS finanzieren gemeinsam eine Ausstellung über die Rolle der Frauen in der Förderung des Friedens und der Sicherheit, deren Eröffnung im November 2002, in Bern und in Genf gleichzeitig, vorgesehen ist (**E14**).

### NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN

Die Politische Direktion des EDA kann von Fall zu Fall Frauenforschungsprojekte im Bereich der Abrüstungspolitik und der Nuklearfragen unterstützen (**E16**). Der Vorschlag, in die neue Arbeitsgruppe «Sicherheitspolitik» eine Expertin der Schweizerischen Friedensstiftung aufzunehmen, liegt auf dem Tisch, doch ist noch nichts entschieden.

## Kapitel F Wirtschaft

Das Kapitel Wirtschaft umfasst 49 Massnahmen, wovon 35 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 32 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Forschung

Zehn Massnahmen schlagen Forschungen auf nationaler Ebene in verschiedenen Bereichen vor. Die Erfassung der unbezahlten Arbeit (**F4**) wird mit einem Modul «unbezahlte Arbeit» im Rahmen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) realisiert, das alle drei Jahre erhoben wird. Daraus sind zwei Publikationen entstanden.<sup>33</sup> Die Untersuchung zum Satellitenkonto der häuslichen Produktion ist für 2003 vorgesehen. Doch sind noch einige finanzielle und methodologische Probleme ungeklärt.

Eine andere Massnahmen schlägt vor, die Investitionsbereitschaft der Frauen und allfällige Finanzierungshindernisse zu untersuchen (**F15**). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und andere Organisationen haben veranlasst, dass verschiedene Studien in diesem Bereich erstellt wurden.<sup>34</sup>

Massnahme **F29** hingegen wurde weitgehend umgesetzt. Es ging darum, die Daten der Lohnerhebung für eine vertiefte Analyse der Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern zu nutzen. Das BFS und das EBG haben dem Observatoire universitaire de l'emploi der Universität Genf einen entsprechenden Auftrag erteilt, welches aufgrund der Daten der Lohnstrukturhebung eine Untersuchung durchgeführt hat.<sup>35</sup> Es sind individuelle Merkmale (Ausbildung, Beschäftigungsgrad, Zivilstand usw.), welche Frauenlöhne und Männerlöhne erklären, doch wirken sich dieselben Merkmale auf Frauenlöhne diskriminierend aus. Die Studie zeigt, dass Frauen im öffentlichen Sektor weniger benachteiligt sind als im privaten Sektor und dass die zunehmende Individualisierung der Entlohnung (mittels Boni, Gratifikationen usw.) nicht zu einer Verbesserung der Lohngleichheit beiträgt. Um die wichtigsten Ergebnisse der Studie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, wurde eine Kurzfassung veröffentlicht.<sup>36</sup> Das BFS hat diese Daten zudem für verschiedene Projekte zum Vergleich zwischen Frauen- und Männerlöhnen zur Verfügung gestellt (Lizentiatsarbeiten, Seminare etc.).

#### Berufsleben

Der Bund will die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben aktiv fördern und stellt deshalb seit 1996 Finanzhilfen bereit (**F5**).

---

<sup>33</sup> Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit. Eine empirische Analyse für die Schweiz anhand der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. BFS, Neuchâtel 1999.

Unbezahlt – aber trotzdem Arbeit. Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit, Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe. BFS, Neuchâtel 1999.

<sup>34</sup> Wirksamkeit der arbeitsmarktlichen Massnahme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit. Erhebung basierend auf die Zusicherungsentscheide zwischen 1996 und 1998, Bern, Prima Information, Nationales seco-Programm für Praktika, 2000.

Meyer, Rolf & Harabi, Najib. Frauen-Power unter der Lupe. Geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, Reihe A: Discussion Paper 2000-04, 2000. Es existiert auch eine Zusammenfassung der Studie.

<sup>35</sup> Analyse comparative des salaires entre les hommes et les femmes sur la base de la LSE 1994 et 1996 ; Genève, Ramirez José et Flückiger Yves, mai 2001, 117, Observatoire universitaire de l'emploi, Université de Genève.

<sup>36</sup> Auf dem Weg zur Lohngleichheit? Vergleich der Frauen- und Männerlöhne anhand der Lohnstrukturhebung (LSE) von 1994 und 1996. Kurzfassung. EBG, BFS 2000. 28 S.

Die Grundlagen für die Vergabe der Finanzhilfen sind im Gleichstellungsgesetz festgeschrieben: Unterstützt werden innovative und praxisnahe Projekte sowie Beratungsangebote für Frauen. Ziel ist es, neue Grundlagen, Modelle und Materialien zu erarbeiten, welche die tatsächliche Gleichstellung im Erwerbsleben voranbringen. So dienen die Projekte beispielsweise dazu,

- die stereotype Berufswahl von jungen Frauen und Männern aufzubrechen,
- das Verhältnis von Frauen und Männern in verschiedenen Unternehmensbereichen und Hierarchiestufen zu verändern,
- in Organisationen und Betriebe gleichstellungsfreundliche Prozesse einzuleiten und
- Frauen nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch den Zugang in die Erwerbsarbeit zu verschaffen.

Mit den Finanzhilfen können jedoch keine Gleichstellungsprojekte unterstützt werden, die die Startphase bereits hinter sich haben oder die ausserhalb des Erwerbsleben statt finden.

Gesuche um Finanzhilfen können private und öffentliche, nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen einreichen. Von 1996 bis 2002 wurden rund 400 Gesuche gestellt; davon konnten 246 gutgeheissen werden. Der zur Verfügung stehende Kredit betrug im Jahr 1996 Fr. 1.6 Millionen und wurde bis im Jahr 2002 auf 3,9 Millionen erhöht.

Die Projekte sind einer quantitativen (1999) wie auch qualitativen Evaluation (2000) unterzogen worden. Letztere hat gezeigt, dass «die mit Finanzhilfen geförderten Vorhaben ein breites und vielfältiges Gleichstellungsangebot entwickelt haben, das eine beachtliche Zahl von individuellen und institutionellen Nutzer/innen ansprechen kann». Was ihre Wirkung anbelangt, so trugen die untersuchten Projekte wesentlich zur Information und Sensibilisierung bei, erweiterten die Kompetenzen und das Handlungswissen von Individuen und Multiplikatorinnen und verbesserten die strukturelle Situation im Bereich der Gleichstellung im Erwerbsleben. Die meisten Produkte und Dienstleistungen wären ohne die Finanzhilfen des Bundes nicht realisiert worden.

Die vom EPA erarbeitete CD-ROM „Ziele vereinbaren und erreichen – im konstruktiven Dialog“ zeigt anschaulich, wie wichtig der Dialog bei Personalgesprächen ist, wie Ziele vereinbart werden und was bei der Personalbeurteilung zu beachten ist. Dieses Instrument steht allen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung zur Verfügung. Mit der «Wegleitung zu Mitarbeitergespräche und Personalbeurteilung» stellt das EPA seit September 2001 den Departementen ein Instrument zur Verfügung, in dem speziell auf Diskriminierungsfallen hingewiesen wird. Das EBG hat sich mit der Entwicklung und Verbreitung von Instrumenten zur Leistungsbeurteilung von MitarbeiterInnen befasst, die nicht zu neuen Diskriminierungen der Frauen führen (**F6**). ArbeitspsychologInnen haben im seinem Auftrag eine Studie unter dem Titel «Wenn zwei das Gleiche tun .... Diskriminierungsfreie Personalbeurteilung» verfasst, die sich an Arbeitgeber und Personalverantwortliche richtet.<sup>37</sup> Die Studie untersucht die meist unbewussten Diskriminierungspotenziale des Leistungslohns sowie von Instrumenten der Personalbeurteilung wie graphologische Gutachten und Assessments. Um den Vorgesetzten und den MitarbeiterInnen bei der Vermeidung von Diskriminierungsfallen zu helfen, hat das EBG eine Broschüre zu den MitarbeiterInnengesprächen mit dem Titel «Früh übt sich, wer eine Meisterin werden will» herausgegeben. Diese Broschüre wird von mehreren Departementen und Ämtern verwendet, ist auf dem Intranet des Bundes abrufbar und wird demnächst bei der on-line Version der obengenannten CD-ROM direkt als Link eingebaut. Drei Studientage zur diskriminierungsfreien Leistungsbeurteilung wurden organisiert (2000/2001), an denen zahlreiche MitarbeiterInnen von Personaldiensten der Bundesverwaltung teilnahmen.

Bezüglich der Massnahme **F7**, die Kontrollmechanismen für die Einhaltung des Lohngleichheitsprinzips bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen verlangt, hat das Sekretariat der Beschaffungskommission des Bundes und das EBG einen Auftrag zur Entwicklung eines solchen Kontrollmechanismus

---

<sup>37</sup> vdf Verlag, 2000.

erteilt. Zurzeit wird das Instrument in einer Pilotphase getestet. Seit Ende 2000 müssen die Ämter, welche Aufträge erteilen, von den beauftragten Unternehmen eine Erklärung unterschreiben lassen, in der sie sich zur Einhaltung des Lohngleichheitsprinzips verpflichten. Zudem enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes eine Klausel, die die Unternehmen, die das Lohngleichheitsgebot verletzen, zu Bezahlung einer Konventionalstrafe verpflichten.

Massnahme **F30** verlangt die Förderung von nicht-diskriminierenden Arbeitsplatzbewertungssystemen. Das Buch «Lohnleichheit in der Praxis: zwei Instrumente zur geschlechtsunabhängigen Arbeitsbewertung (ABAKABA und VIWIV)» (1996) und die Broschüre «Mein Lohn unter der Lupe» (1996), beide herausgegeben vom EBG, wurden breit gestreut und von privaten Unternehmen wie auch von öffentlichen Verwaltungen angewendet.

Die Mehrzahl der Ämter hat positiv reagiert auf die Forderung, ihre Datenbank mit Beraterinnen und Beratern auszubauen, um mehr Frauen rekrutieren zu können (**F9**). Auch Ämter, die keine eigenen solchen Datenbanken haben, bemühen sich, bei den BeraterInnen einen angemessenen Frauenanteil zu berücksichtigen. Im Übrigen gibt es seit kurzem eine Expertinnendatenbank auf Internet: [www.femdat.ch](http://www.femdat.ch), deren Startphase zu einem grossen Teil über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz finanziert wurde.

Massnahme **F37** (Ausbau der Betreuungseinrichtungen und -angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter) richtet sich an die Kantone und Gemeinden. Der Nationalrat hat jedoch am 21. März 2001 eine parlamentarische Initiative gutgeheissen, die eine Anstossfinanzierung für Betreuungsangebote durch den Bund vorsieht. Die nationalrätliche Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 22. Februar 2002 ein Impulsprogramm gutgeheissen, wonach der Bund die Schaffung von Betreuungsplätzen in der Startphase finanziell unterstützen soll. Die Finanzhilfen sollen als Ergänzung zu andern Finanzquellen (öffentliche Hand und Dritte) während maximal 3 Jahren gewährt werden. Das Impulsprogramm fördert Betreuungseinrichtungen wie Krippen, Horte und Tagesschulen. Es läuft über 10 Jahre und soll die Schaffung von 60'000 bis 100'000 Betreuungsplätzen anregen. Das Parlament wird die Mittel, die ihm dafür nötig erscheinen, in Vierjahrestranchen sprechen.

### Sensibilisierung, Beratung, Ausbildung

Der zweite Bundesbeschluss über die Lehrstellen ist eine Fortsetzung des ersten und deckt damit Massnahme **F23** ab, nach welcher die Empfehlungen des 1998 vom BBT veröffentlichten Berichts «Berufliche Aus- und Weiterbildung der Frauen» umgesetzt werden sollen. Weitere Empfehlungen werden im Rahmen des Aktionsprogramms «Chancengleichheit an Fachhochschulen» und der Reform des Berufsbildungsgesetzes umgesetzt (siehe Kapitel B Bildung). Das Qualifikationsbuch (**F24**) existiert inzwischen auf Papier und auf dem Internet ([www.ch-q.ch](http://www.ch-q.ch)).

Massnahme **F16** verlangt, die frauenspezifische Beratung in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu verbessern und das Beratungspersonal in Frauen- und Gleichstellungsfragen weiterzubilden. Grundsätzlich sind die Kantone für die Weiterbildung des Personals der RAV zuständig. Doch die Arbeitslosenversicherung ist bei Bedarf grosszügig bei der Finanzierung von entsprechenden Kursen für RAV-Mitarbeitende. So konnten in einzelnen Kantonen (ZH und SG) BeraterInnen auf eigenen Wunsch Kursangebote von privaten Schulen im Bereich interkulturelle Vermittlung und Geschlechterfragen nutzen. Ausserdem hat das EBG zusammen mit dem seco eine Tagung organisiert, anlässlich der Veröffentlichung einer Studie des EBG über die Diskriminierungen der Frauen in der Arbeitslosenversicherung (2001). Einige Kantone haben unter dem Dach des Verbandes Schweizerischer Arbeitsämter Kurse zur Betreuung und Beratung von Angehörigen anderer Kulturen durchgeführt. Dabei wurde zum Beispiel die Betreuung und Begleitung von Musliminnen mit geringen Sprachkenntnissen und schlechter Schulbildung speziell thematisiert.

Im Zusammenhang mit Kursen und Massnahmen für Erwerbslose (**F32**) hat das seco finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und externe Ressourcen mobilisiert. Zahlreiche Kurse tragen der Doppelbelastung der Frauen Rechnung und bieten die Möglichkeit eines Besuchs in Teilzeit an. Es gibt auch ein-

zelle speziell auf Frauenbiografien ausgerichtete Kurse sowie Kurse für Migrantinnen. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Ausbildungs- und Arbeitsmarktmassnahmen hauptsächlich in der Kompetenz der Kantone liegen. Das seco überprüft den sinnvollen und rechtmässigen Einsatz der von den Kantonen bereitgestellten Massnahmen.

Der Aktionsplan empfiehlt auch die Sensibilisierung und Weiterbildung des Personals der kantonalen IV-Stellen bezüglich der speziellen Schwierigkeiten von behinderten Frauen (**F33**). Hierzu ist zu bemerken, dass Behinderte grundsätzlich an allen arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können, solange sie als vermittlungsfähig gelten. Die ALV unterstützt mit finanziellen Mitteln Kurse, welche die Vermittelbarkeit von behinderten Menschen fördern. Die Bereitstellung geeigneter Massnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikation sowie der Bedürfnisse der Versicherten fällt hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Leider werden oft Personen, welche sich bei der IV angemeldet haben, solange keiner arbeitsmarktlichen Massnahme zugewiesen, bis ein Entscheid der IV vorliegt. Das seco versucht diesen Punkt auf dem Weg der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu lösen. Es hat zum Beispiel im Jahr 2000 eine Studientagung unterstützt, an der die regionalen Arbeitsvermittlungszentren ermuntert wurden, intensiv mit der IV, aber auch mit anderen relevanten Partnern wie Beratungsstellen, Sozialdienste usw. zusammenzuarbeiten. Entsprechende Projekte werden auch finanziell unterstützt.

Das EBG hat über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz ein Projekt zur Auswertung der Dossiers der Invalidenversicherung in einem Kanton unterstützt, welches in Absprache mit dem BSV durchgeführt wurde. Eine Weiterbildung der IV-MitarbeiterInnen im Sinne von Massnahme **F33** fand jedoch nicht statt.

### Sozialversicherungen

Eine sehr umfassende Untersuchung der indirekten Diskriminierungen von Frauen in der Arbeitslosenversicherung wurde vom EBG in Auftrag gegeben und 2001 publiziert.<sup>38</sup> Die Studie zeigt, dass die Frauen durch die Anwendung der Bestimmungen zur Arbeitslosigkeit zahlreiche indirekte Diskriminierungen erleiden. Die stereotypen Vorstellungen über die Verantwortlichkeiten für Familien- und Hausarbeit führen zur Benachteiligung und sogar zum Ausschluss der Frauen aus der Arbeitslosenversicherung aus Gründen, die das Gesetz nicht vorgesehen hat. Mit der für 2003 geplanten Gesetzesrevision könnten verschiedene Verbesserungen angebracht werden: Die Abkopplung der ALV-Entschädigung nach der Erziehungsperiode von der wirtschaftlichen Notwendigkeit und die Einführung einer Art Mutterschaftsversicherung während der Arbeitslosigkeit entsprechen der Massnahme **F17**. Hingegen ginge die Absicht, die Anrechnung von Erziehungszeiten zu streichen und durch Beitragszeiten unter Verlängerung der Rahmenfristen zu ersetzen, gerade in die umgekehrte Richtung.

Massnahme **F44** (systematische Überprüfung der IV auf direkte und indirekte Diskriminierungen im Rahmen der 4. IV-Revision) wurde mit einer umfangreichen Studie teilweise umgesetzt.<sup>39</sup> Die Realisierung auf Gesetzesebene würde zusätzliche Kosten verursachen, die vom Parlament gutgeheissen werden müssen.

Massnahme **F47** sieht die Prüfung einer sozialen Abfederung bei den Krankenkassenprämien vor. Die bei der obligatorischen Krankenversicherung vorgesehene Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen delegiert die Organisation dieser Subventionierung an die Kantone. Die Anspruchsberechtigung (Kreis der Nutzniessenden) wie auch die Höhe der Beiträge werden in kantonalen Reglementen festgelegt. Im Rahmen der ersten Teilrevision des KVG hat der Bundesrat die Anforderungen an die kantonalen Regelungen verschärft.

---

<sup>38</sup> Béatrice Despland. Familienarbeit und Arbeitslosenversicherung – ein Widerspruch? Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2001.

<sup>39</sup> Baumann, Katerina & Lauterburg, Margareta: Knappes Geld – ungleich verteilt: Gleichstellungsdefizite in der Invalidenversicherung. Hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2001.

Im Rahmen der zweiten Teilrevision hat der Ständerat das «Sozialziel» festgelegt, das mit der Prämienreduktion erreicht werden soll, nämlich dass kein Haushalt mehr als 8% seines Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben muss. Der Bundesrat unterstützt die gesetzliche Festlegung eines Sozialziels für die individuelle Prämienreduktion. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Plafonierung der Krankenkassenprämien bei 8% des Einkommens nicht angemessen ist. Er beauftragt deshalb das EDI, Modelle zur Entlastung der Familien auszuarbeiten und dem Parlament im August 2002 zu unterbreiten.

Die Massnahme **F48** wurde am 20. Sept. 1999 mit einer Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) abgeschlossen. Die Grenze für die Versicherung der Nichtberufsunfälle wurde von 12 auf 8 Stunden wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber herabgesetzt (siehe Art. 13 UVV).

Die vom Parlament verabschiedete Mutterschaftsversicherung (**F49**) wurde vom Volk im Jahr 1999 abgelehnt. Um trotzdem eine Verbesserung des Mutterschaftsschutzes zu erreichen, hat der Bundesrat einen Entwurf für einen Mutterschaftsurlaub im Rahmen einer Änderung des Obligationenrechts vorgelegt. Da der Entwurf im Vernehmlassungsverfahren jedoch auf wenig Unterstützung stiess, hat der Bundesrat im November 2001 entschieden, im Moment keine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Hingegen unterstützt er die parlamentarische Initiative Triponez vom 20. Juni 2001, vorausgesetzt dass das Parlament rasch einen Vorschlag in diese Richtung macht. Die Initiative Triponez verlangt, dass der Einkommensausfall der erwerbstätigen Mütter während 14 Wochen zu 80% entschädigt wird, und zwar über die Erwerbsersatzordnung (EO). Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat beschlossen, der Initiative Folge zu geben und die Modalitäten zu diskutieren. Sie wird dem Plenum des Nationalrats in der Wintersession 2002 unterbreitet.

### Steuerwesen

1996 hat das Eidg. Finanzdepartement eine Expertenkommission zur Überprüfung des bestehenden Systems der Ehepaar- und Familienbesteuerung eingesetzt (**F35**). In ihrem Bericht vom März 1999 entwickelte die Kommission drei Modelle als mögliche Grundkonzepte für eine Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell mit Splitting-Verfahren, ein Individualbesteuerungsmodell sowie eine Mischvariante der beiden. Angesichts der Vernehmlassungsergebnisse zu diesen drei Varianten hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft<sup>40</sup> vom 28.2.01 für ein Teilsplittingsystem mit einem Divisor von 1,9 für verheiratete Paare ausgesprochen. Der Entscheid liegt beim Parlament.

### **NOCH NICHT UMGESetzte MASSNAHMEN**

#### Forschung

Massnahme **F1** verlangt eine Studie über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Wirtschafts- und Handelspolitik der Schweiz, um mögliche Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Dabei handelt es sich um eine typische Gender Mainstreaming-Massnahme. Weil die entsprechenden Instrumente noch fehlen, konnte diese Massnahme nicht umgesetzt werden (siehe weiter unten Massnahme H6).

Auch die Durchführung einer Studie über die Zeitverwendung in der Schweiz stellt Probleme (**F2**). Aus Budgetgründen muss das BFS zuerst abklären, ob es nicht eine günstigere Variante einer Zeitverwendungsstudie gäbe als diejenige mit Eurostat. Die Schwierigkeiten liegen vor allem bei den fehlenden personellen Ressourcen. Nachdem verschiedene mögliche Varianten auf ihre Machbarkeit hin geprüft sind, muss das BFS entscheiden, ob und welche Studie durchgeführt werden soll. Ist der Entscheid positiv, sollte die Umfrage im Jahr 2004 stattfinden.

---

<sup>40</sup> Botschaft zum Steuerpaket 2001, BBl 2001 2983.

Eine regelmässige Statistik der Haushaltseinkommen und des Beitrags jedes Haushaltsmitglieds (**F3**) stellt methodologische Probleme. Weil die Ausscheidung dieser Beiträge schwierig ist, sind im Moment nur Erhebungen des gesamten Haushaltseinkommens möglich.

Massnahme **F42** schlägt eine quantitative und qualitative Untersuchung der Verteilung der beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen auf die Geschlechter vor. Sie wurde nicht umgesetzt. In einer Studie über die Situation der Frauen in der IV wird die Frage jedoch kurz behandelt.<sup>41</sup> Massnahme **F43**, die eine quantitative und qualitative Untersuchung der Erstausbildung von behinderten jungen Frauen verlangt, wurde ebenfalls nicht realisiert.

Wegen fehlender Ressourcen konnte das BFS keine Studie über den Wert der Gratisarbeit der Frauen im Gesundheitsbereich durchführen (**F46**). Aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung und aus dem Modul «unbezahlte Arbeit» der SAKE lägen brauchbare Daten vor, doch wurden sie nie im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen untersucht, mit Ausnahme der Pflege von Personen im eigenen Haushalt oder als Freiwilligentätigkeit im Rahmen der Publikationen über die unbezahlte Freiwilligenarbeit.

### Zugang zu Ressourcen

Massnahme **F18** verlangt, dass spezielle Informationsprogramme für Frauen zur Arbeitslosenversicherung erarbeitet werden. Frauen, die erwerbstätig waren, haben grundsätzlich den gleichen Zugang zu Informationen über Arbeitslosigkeit wie Männer. Hingegen kennen Frauen nach einer Kinderphase, in der sie nicht erwerbstätig waren, ihre Rechte als Erwerbslos oft nicht. Für diese Zielgruppe wurde noch nichts vorgekehrt.

### AHV und BVG

Gemäss BSV bietet die Umsetzung der zwei Massnahmen (**F40** und **F41**) zu den Korrekturmechanismen in der AHV Probleme, weil spezielle Bestimmungen über soziale Härtefälle schwierig zu formulieren sind.

Massnahme **F45** verlangt eine Besserstellung der niedrigen Einkommen und der Teilzeitarbeit im BVG. Die Massnahme wurde in der Botschaft des Bundesrates zur 1. BVG-Revision<sup>42</sup> nicht vorgeschlagen. Eine Verbesserung beim Koordinationsabzug ist auf Vorschlag des Parlaments zurzeit in Diskussion.

### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Massnahme **F34** verlangt, dass die Schweiz das ILO-Übereinkommen Nr. 156 über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten ratifiziert. Nach ständiger Praxis ratifiziert der Bundesrat eine ILO-Konvention jedoch nur, wenn ihre Bestimmungen mit den geltenden Schweizer Gesetzen übereinstimmen. Hier ist diese Übereinstimmung teilweise nicht gegeben, denn die Konvention gilt für alle Branchen und alle Gruppen von Arbeitnehmenden, während unsere Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsgesetz) im Prinzip bestimmte Branchen (wie etwa die Landwirtschaft) und bestimmte Arbeitskräfte (etwa die Selbständigen) ausschliessen. Ausserdem fallen gewisse im Übereinkommen vorgesehene Massnahmen in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden; das gilt etwa für die Verpflichtung, öffentliche oder private Gemeinschaftseinrichtungen z.B. zur Kinderbetreuung und Familienhilfe zu schaffen und zu fördern. Die Ratifizierung des Übereinkommens 156 ist daher nicht vorgesehen.

### Weitere nicht umgesetzte Massnahmen

F26

---

<sup>41</sup> siehe Fussnote 39.

<sup>42</sup> Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge, BBL 2000 2637.

## Kapitel G Macht- und Entscheidungspositionen

Das Kapitel Macht- und Entscheidungspositionen umfasst 24 Massnahmen, wovon 19 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 16 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESetzte MASSNAHMEN

#### Forschung

Das BFS und das seco haben sich bemüht, Massnahme **G1** umzusetzen, die die Sammlung, Analyse und Verbreitung von quantitativen und qualitativen Daten über den Frauen- und Männeranteil in Entscheidungspositionen auf allen Ebenen im privaten und öffentlichen Sektor verlangt. Das BFS stellt die Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) immer nach Geschlecht aufgeschlüsselt dar<sup>43</sup>, doch im speziellen Fall der in Massnahme G1 verlangten Daten fehlen sowohl Ressourcen wie auch ein Konzept für die Wahl der Indikatoren. Das seco seinerseits hat auf der Grundlage der Daten der Arbeitslosenversicherung Statistiken über die letzte ausgeübte Tätigkeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vorgelegt (selbständig, Kadermitglied, unqualifizierte Arbeit, qualifizierte Arbeit, Lehrling, Heimarbeit, SchülerIn, StudentIn).<sup>44</sup> Diese Daten werden monatlich veröffentlicht.

Nach den drei ersten Berichten des BFS zur Gleichstellung von 1993, 1996 und 1997 wurde 1998 ein Faltprospekt «Auf dem Weg zur Gleichstellung»<sup>45</sup> einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt und 2002 wurden die Daten auf dem Internet aktualisiert. Der nächste aktualisierte und neu konzipierte Bericht hätte 2002 erscheinen sollen. Das BFS hat jedoch bereits auf fehlende personelle und finanzielle Ressourcen verwiesen, die eine Verschiebung der Publikation auf 2003 nötig machen (**G2**).

#### Politische Partizipation

Das BFS hat ziemlich viel Arbeit für das Thema der politischen Repräsentation der Frauen verwendet (**G3**). Neben zahlreichen Publikationen zu diesem Thema<sup>46</sup> haben einzelne MitarbeiterInnen des BFS Artikel für die Presse oder für Fachzeitschriften geschrieben. Der vom BFS, dem EBG und der Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF) herausgegebene Faltprospekt zu den Wahlen 1999 soll 2003 aktualisiert werden.

Massnahme **G6** (Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an politischen Positionen und Ämtern und in den Parteien) wurde anlässlich der Eidg. Wahlen von 1999 teilweise umgesetzt. Die vom Bundesrat eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe Wahlen<sup>47</sup> hat verschiedene Vorschläge ausgearbeitet. Sie hat dem Bundesrat vorgeschlagen, ein Kapitel zur Repräsentation und zur Förderung der Frauen in der Politik in die an alle Wählerinnen und Wähler verschickte Broschüre einzufügen. Ebenfalls vorgeschlagen hat sie die Überarbeitung des Rundschreibens an die Kantonsregierungen mit dem Hinweis auf die Untervertretung der Frauen und der Bitte, die Wählerinnen und Wähler auf diese Ungleichheiten aufmerksam zu machen. Der Leitfaden, der sich an alle politischen Parteien und weitere Kreise richtet, wurde in die gleiche Richtung angepasst. Der Bundesrat hat diese Vorschläge gutgeheissen. Er war auch mit der Durchführung einer Testinformationskampagne einverstanden, doch der nötige Kredit dafür wurde vom Parlament abgelehnt.

---

<sup>43</sup> Siehe auch: Soziale Ungleichheiten bei Beschäftigung und Einkommen in der Schweiz, BFS 1998.

<sup>44</sup> Seco. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, August 2001, Pressedokumentation, 21. September 2001.

<sup>45</sup> Publiziert in Zusammenarbeit mit dem EBG und der Eidg. Kommission für Frauenfragen.

<sup>46</sup> Zitieren werden hier nur die neuesten: Die Frauen bei den Nationalratswahlen 1999. Entwicklung seit 1971. BFS 2000. Der lange Weg ins Parlament. Faltblatt, BFS, EBG, EKF, 1999. Die Frauen in den Exekutiven der Schweizer Gemeinden 2001 BFS, Neuchâtel, 2001. Zudem hat die Eidg. Kommission für Frauenfragen ihre Zeitschrift Frauenfragen Nr. 1/2000 dem Thema der politischen Partizipation der Frauen gewidmet.

<sup>47</sup> Bestehend aus dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bundeskanzlei, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Statistik, Sekretariat der Eidg. Kommission für Frauenfragen.

Die Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2001 über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte schlug im Artikel 86a die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen durch den Bund zur Förderung der politischen Partizipation vor (Teilnahme an den Abstimmungen und Förderung der Kandidaturen von Frauen und eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses im Parlament)<sup>48</sup>. Doch die Eidg. Räte haben diesen Antrag am Ende der Differenzbereinigung am 20. Juni 2002 aus dem Gesetzesentwurf gestrichen.

Im Übrigen hat das EBG 2001 eine deutschsprachige Neuauflage des Handbuchs für Frauen, die Einfluss nehmen wollen («Frauen auf dem öffentlichen Parkett»), publiziert (**G7**).

Die Departemente, insbesondere das EDI und das EDA unterstützen die Teilnahme von Nicht-Regierungsorganisationen an internationalen Konferenzen, doch ist es manchmal schwierig, Frauen zu finden, die über die nötige Zeit und (Fach-)Kompetenz verfügen, um aktiv in der Regierungsdelegation mitzuarbeiten (**G8**). Dasselbe Problem stellt sich bei der ausgeglichenen Zusammenstellung von internationalen Delegationen (**G9**), obwohl die meisten Ämter sich darum bemühen. Seit Januar 2002 bereitet das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ein Controllinginstrument für die Frauenvertretung in internationalen Delegationen vor.

### Frauenförderung

Ausgehend von zwei Auswertungen des Finanzdepartementes von 1996 und 2000 über den Stand der Frauenförderung<sup>49</sup> hat der Bundesrat mit Befriedigung festgestellt, dass die Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Bundesverwaltung seit über zehn Jahren integralen Bestandteil der Personalpolitik bilden. Die zwei Auswertungen zeigen, dass die Sensibilität für Fragen der Gleichstellung des Bundespersonals kontinuierlich angestiegen ist und auch weiter zunimmt. Obwohl die Resultate der letzten Auswertung positiv sind, erachtete es der Bundesrat für notwendig, den Departementen und der Bundeskanzlei im Oktober 2000 weitere konkrete Aufgaben zu erteilen. Er beauftragte sie u.a. sich bis Ende 2003 eine Erhöhung des Frauenanteils im Kader um 5 Prozentpunkte zum Ziel zu setzen und in Zusammenarbeit mit dem EFD (EPA) einheitliche Standards für die Fachpersonen (Koordinatorinnen und Koordinatoren auf Departementsstufe, Gleichstellungsbeauftragte auf Stufe Amt oder Gruppe) zu erarbeiten. Diese sollten nicht nur über die nötigen Kompetenzen und entsprechendes Wissen verfügen, sondern auch mit ausreichenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen versorgt werden.

Mit klaren Zielen und zahlreichen gesetzlichen Regelungen (personalpolitisches Leitbild, Bundespersonalgesetz, Bundespersonalverordnung) hat die Neue Personalpolitik die erforderlichen Grundlagen für eine Verstärkung der Frauenförderung geschaffen. Die Rahmenbedingungen der Neuen Personalpolitik erwähnen ausdrücklich die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (**G10, G14, G15**). Die Departemente wie auch die Bundeskanzlei werden aufgefordert, bei der Besetzung von wichtigen Posten mindestens eine Frau in die engste Auswahl aufzunehmen.<sup>50</sup> Nach den Nominierungen für die Mandatserneuerung im Dezember 2000 ist der Frauenanteil bei den ausserparlamentarischen Kommissionen zum ersten Mal über 30% gestiegen (**G19**). Im Vergleich zu den Nominierungen von 1997 konnte damit eine Steigerung des Frauenanteils um 5,8% verzeichnet werden, womit dieser auf 33,5% anstieg. Dazu ist jedoch anzumerken, dass je nach Bereich grosse Unterschiede zwischen den Kommissionen bestehen. Gewisse Ämter wie BBW und BBT stellen fest, dass es schwierig ist, genügend und qualifizierte Frauen zu finden.

---

<sup>48</sup> BBL 2001 6401.

<sup>49</sup> 1) Eidg. Personalamt EPA: Bericht des EPA an den Bundesrat über die erste Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1992-1995, Bern. 2) Bericht des Eidg. Personalamtes an den Bundesrat über die zweite Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996-1999, Bern.

<sup>50</sup> Siehe Bericht des Eidg. Personalamtes über die zweite Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996-1999 und Ziffer 4.4 des Bundesratsbeschlusses vom 18.10.2000.

Das Parlament und insbesondere die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat vom Bundesrat ausdrücklich verlangt, das Bewusstsein und die Kompetenzen bezüglich Gleichstellungsfragen innerhalb der Bundesverwaltung zu verbessern (siehe Massnahme H6). Mehrere Departemente und Ämter haben mitgeteilt, dass sie bei der Vergabe von externen Forschungsaufträgen besonders auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes achten (**G18**): das EBG, das BAK, das BJ und das EVD. Letzteres hat das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Veterinärwesen im Dezember 2001 gebeten, bei ihren Forschungsaufträgen den Geschlechteraspekt zu berücksichtigen.

#### **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

Massnahme **G5** verlangt, dass neue Daten erhoben werden, um Lücken in den für die Gleichstellung von Frau und Mann wichtigen Bereichen zu füllen. Das BFS verfügt jedoch nicht über die dafür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen.

Massnahme **G13** schlägt vor, ein Controllinginstrument auszuarbeiten, mit welchem quantitative und qualitative Veränderungen in der Stellung der Frauen erfasst werden können. Das EPA hat für den Bundesrat ein Instrument erarbeitet, das HRM-Cockpit, mit dem alljährlich der Stand der Umsetzung seiner personalpolitischen Ziele – einschliesslich der Frauenvertretung auf allen Ebenen – überprüft wird. Die oben erwähnten Vierjahresberichte enthalten ebenfalls eine quantitative Evaluation. Diese Instrumente erfüllen die Forderungen der Massnahme G13 noch nicht, denn diese verlangt ein Planungsinstrument, das sich auf quantifizierbare Ziele und genaue Indikatoren abstützt und mit dem auch qualitative Veränderungen in der Situation der Frauen festgestellt und dementsprechend Strategien entwickelt werden können. Im Rahmen der neuen Personalpolitik kommt diese Aufgabe den Departementen und Ämtern zu.

Die traditionell von Frauen besetzten Stellen wurden bisher nicht neu bewertet (**G16**). Den Departementen und Ämtern steht es jedoch frei, die Pflichtenhefte der Sekretärinnen anzupassen und eine den Aufgaben entsprechende Einreihung zu verlangen.

Was die Massnahmen **G17** betrifft, hat der Bundesrat beschlossen, das geltende Lohnsystem bei Inkraftsetzung des neuen Personalgesetzes nicht zu revidieren.

## Kapitel H Institutionelle Mechanismen

Das Kapitel Institutionelle Mechanismen umfasst 9 Massnahmen, wovon 5 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Alle richten sich an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Forschung

Eine einzige Massnahme betrifft die Forschung und beinhaltet einen Teil des sogenannten Gender Mainstreaming: Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen für Planungs- und Auswertungszwecke erstellen und veröffentlichen (**H8**). Wie in Kapitel G erwähnt, wurden nach den drei Gleichstellungsberichten des BFS von 1993, 1996 und 1997 im Jahr 1998 ein Faltblatt breit gestreut und 2002 die Daten auf dem Internet aktualisiert. Der nächste aktualisierte und neu konzipierte Bericht hätte 2002 erscheinen sollen. Das BFS sieht jedoch einen Engpass bei den finanziellen und personellen Ressourcen, so dass die Publikation auf 2003 verschoben werden muss.

#### Gleichstellungarbeit

In den letzten Jahren ist das Budget des EBG im Rahmen der üblichen Budgeterhöhungen in der Bundesverwaltung leicht gestiegen (**H1**). Der Kredit für die Finanzhilfen ist etwas schneller gestiegen. Langfristiges Ziel, vom Bundesrat und vom Parlament anerkannt, ist es, den in der BR-Botschaft zum Gleichstellungsgesetz vorgesehenen Betrag von 4,5 bis 5 Millionen Franken zu erreichen. Das Budget betrug Fr. 3,2 Millionen im Jahr 1999 und ist auf Fr. 3,9 Millionen im 2002 gestiegen.

Die meisten KoordinatorInnen der Departemente und Gleichstellungsbeauftragten der Ämter üben dies Funktion in Teilzeit aus und verfügen nur über beschränkte finanzielle und personelle Ressourcen (**H2**)<sup>51</sup>. Im Oktober 2000 hat der Bundesrat das EFD (EPA) beauftragt, zusammen mit den Departementen einheitliche Standards für Fachpersonen (KoordinatorInnen und Gleichstellungsbeauftragte) zu erarbeiten (siehe Kapitel G).

Massnahme **H3** schlägt vor, die Teilnahme von Organisationen des öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Sektors an den Gleichstellungsbemühungen zu fördern und zu unterstützen. In seiner Antwort auf die Motion Bühlmann (97.3520 Finanzielle Unterstützung der nationalen Frauenverbände) hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Unterstützung der allgemeinen Aktivitäten der NGOs zu prüfen. Inzwischen wurde darauf verzichtet und die Motion wurde abgeschrieben. Die Finanzhilfe für konkrete Projekte hingegen ist möglich, im Bereich der Erwerbsarbeit über die Finanzhilfen nach dem GiG, für den Bildungs- und Migrationsbereich über andere Gesetze (vgl. z.B. Art. 25a ANAG und Art. 16 lit. c der Verordnung über die Integration der Ausländer). Im Übrigen erhält die NGO-Koordination post Beijing Schweiz eine Unterstützung für ihre Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz in Beijing von 1995.

#### Gender mainstreaming

Das Gender Mainstreaming bildet die erste Priorität des Aktionsplans. Massnahme **H6** nimmt diese Idee auf: Einbezug einer geschlechtsbezogenen Perspektive (Gender Mainstreaming) in den Rechtsvorschriften und deren Anwendung sowie in öffentlichen Politiken, Programmen und Projekten. Mehrere Ämter haben angegeben, sie versuchten dies umzusetzen, namentlich das BBW im Rahmen der Vorbereitung der Botschaft über Bildung, Forschung und Technologie 2004–2007 und das BAG im

---

<sup>51</sup> Siehe dazu den Bericht des Eidg. Personalamtes an den Bundesrat über die zweite Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996–1999, Bern.

Bereich Drogenabhängigkeit (sowie weiterer Bereiche, siehe Kapitel C). Eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialbehörden wurde 1994 eingesetzt (ArbGrpZu-Po). Seit vielen Jahren wird wichtige Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit über die geschlechtsspezifischen Aspekte der Drogenabhängigkeit geleistet. All diese Beispiele belegen, dass es die Ämter in der Hand haben, die Geschlechterperspektive gebührend zu berücksichtigen.

In Beantwortung einer Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe «Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von Beijing 1995» beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, um das Bewusstsein und die Fachkompetenz in Gleichstellungsfragen innerhalb der Bundesverwaltung zu erhöhen.<sup>52</sup> Diese Arbeitsgruppe hat verschiedene Expertinnen zum Thema Gender Mainstreaming angehört und sich für ein pragmatisches Vorgehen entschieden. Sie hat fünf Pilotprojekte in vier Departementen und der Bundeskanzlei ausgearbeitet. Damit soll anhand von konkreten Beispielen aufgezeigt werden, wie sich die Frage nach dem Gleichstellungsansatz in verschiedenen Bereichen stellt und welche Lösungen dafür gefunden werden können. In einem Projekt wird die Erarbeitung der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 begleitet. In einem andern Projekt geht es darum, Teile des Budgets des BASPO einer Gender Analyse zu unterziehen. Ein weiteres Projekt untersucht, unter welchen Bedingungen es möglich war, die Gleichstellung als Grundprinzip im Lehrstellenbeschluss 2 zu verankern. Ausserdem ist vorgesehen, einen Teil des E-government Projektes unter dem Blickwinkel der Gleichstellung zu prüfen. Schliesslich soll in einem fünften Projekt das Gender Mainstreaming in der Sektion «menschliche Sicherheit» des EDA systematisiert werden (Arbeitsinstrumente, Ausbildungsmodule). Aufgrund der Erfahrungen aus diesen Pilotprojekten wird die Arbeitsgruppe Vorschläge für Instrumente ausarbeiten, mit denen die Gleichstellungsperspektive in die tägliche Arbeit der Departemente und Ämter integriert werden kann (Faltprospekte, Ausbildungsmodule, Controllinginstrumente). Die Konferenz der Generalsekretärinnen und -sekretäre wird Ende 2002 über das weitere Vorgehen beschliessen.

---

<sup>52</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 18. November 1999 «Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann – Eine Wirkungsbeurteilung nach zehnjähriger Tätigkeit».

## Kapitel I Menschenrechte

Das Kapitel Menschenrechte umfasst 24 Massnahmen, wovon 12 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 11 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Menschenrechtsinstrumente

Die Massnahmen bezüglich der Instrumente zur Umsetzung der Menschenrechte wurden teilweise realisiert. Der Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wurde vom Bundesrat am 19. Dezember 2001 genehmigt (**I4**). Das EBG sorgt für eine gute Verbreitung des Berichts, der auf Papier in Französisch, Deutsch und Italienisch veröffentlicht wurde und auch auf dem Internet verfügbar ist.<sup>53</sup> Dort wird auch eine Übersicht über die Situation in den Kantonen (Antworten der Kantone auf den CEDAW-Fragebogen) Stand Ende 1999/Anfang 2000 abrufbar sein.<sup>54</sup>

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang noch auf die Botschaft betreffend die Anerkennung der Zuständigkeit des UNO-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen gemäss Art. 14 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welche der Bundesrat am 29. August 2001 verabschiedet hat.<sup>55</sup> Dieses Individualbeschwerdeverfahren steht auch Frauen offen, die von doppelter Diskriminierung als Frau und als Ausländerin betroffen sind. Der Entscheid liegt beim Parlament.

Ausserdem ist ein Buch über die Menschenrechte und ihren Einfluss auf die Gleichstellungspolitik in der Schweiz im Mai 2002 erschienen (**I20**)<sup>56</sup>. Die Autorin zeigt darin die Entwicklung der Menschenrechte der Frauen auf internationaler und europäischer Ebene auf und untersucht, inwiefern sich diese auf den Gleichstellungsprozess in der Schweiz ausgewirkt haben. Auf das Erscheinungsdatum des Buches hin hat das EBG eine Tagung organisiert,<sup>57</sup> um das Thema einem breiteren Publikum näher zu bringen.

Was die Verwendung einer nicht-sexistischen Sprache im Bereich «Menschenrechte» betrifft (**I5, I12**), setzt die Bundesverwaltung ihre Anstrengungen fort. Während der Begriff «Menschenrechte» beide Geschlechter einschliesst, gilt dies nicht für die Begriffe «droits de l'homme» und «diritti del uomo». Die Bundeskanzlei hat einen allgemeinen Leitfaden zur nicht-sexistischen Formulierung im Französischen herausgegeben. (Für das Italienische ist die Frage noch offen.) Darin wird die Verwendung des Begriffs «droits de la personne humaine» empfohlen. Dieser Terminus wie auch «droits humains» beziehungsweise «droits de la personne» werden in den Texten der Bundesverwaltung verwendet, allerdings nicht durchgehend.

<sup>53</sup> [www.equality-office.ch/d/s-recht.htm](http://www.equality-office.ch/d/s-recht.htm)

oder

[www.eda.admin.ch/sub\\_dipl/g/home/organ/div1/human/listrep.html](http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/organ/div1/human/listrep.html).

<sup>54</sup> [www.equality-office.ch/Questionnaire sur la mise en œuvre de la Convention de l'ONU sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes : Résumé des réponses des cantons](http://www.equality-office.ch/Questionnaire%20sur%20la%20mise%20en%20œuvre%20de%20la%20Convention%20de%20l'ONU%20sur%20l'élimination%20de%20toutes%20les%20formes%20de%20discrimination%20à%20l'égard%20des%20femmes%20-%20Résumé%20des%20réponses%20des%20cantons).

<sup>55</sup> BBI 2001 5927.

<sup>56</sup> Christina Hausammann, Menschenrechte – Impulse für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz, Basel 2002.

<sup>57</sup> Grenzüberschreitend Richtung Gleichstellung. UNO, Europarat und Europäische Union beflügeln die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz.

## Ausbildung / Information

Massnahme **I20** schlägt vor, regelmässig über die nationalen, regionalen und internationalen Instanzen zu informieren, bei denen im Falle eines Verstosses gegen Frauenrechte Schadenersatz und Genugtuung verlangt werden können. Neben dem CEDAW-Bericht und dem EPA-Ordner über sexuelle Belästigung informieren auch Publikationen des EBG über die Möglichkeiten, seine Rechte auf nationaler und internationaler Ebene einzuklagen: Sie betreffen die Themen Lohngleichheit, sexuelle Belästigung und die Stellung der Frauen in der Sozialversicherung.

Massnahme **I13** verlangt, die Ausbildung des Personals in Sozialdiensten, Spitälern, Strafanstalten usw. zum Thema Frauenrechte zu verbessern. Das BJ gibt an, dass in der Ausbildung der Gefängniswärterinnen und -wärter den speziellen Bedürfnissen der Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das Bundesamt für Polizei (BAP) hingegen findet, eine Grundausbildung oder Weiterbildung zu diesem Thema sei aus rein beruflicher Sicht nicht nötig. Es präzisiert jedoch, dass das Thema der Frauenrechte in der täglichen Arbeit aufgenommen wird, sofern sich dies als notwendig erweist.

Massnahme **I14** verlangt, dass im Asylbereich den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung getragen wird. Das BFF hat dazu Instrumente zur Verfügung gestellt (siehe oben Kapitel D, Massnahme D3) und es behandelt dieses Thema sowohl auf nationaler (Ausbildung) wie auch auf internationaler Ebene (Diskussion im Rahmen internationaler Organisationen und Gruppen). In Beantwortung des Postulats Menétrey-Savary (00.3659) ist das BFF daran, einen Berichtsentwurf zu verfassen. Nebst der Umsetzung entsprechender Weisungen wie z. B. das Recht jeder Frau auf ein eigenständiges Asylverfahren, wurde eine federführende Abteilung für die Anliegen und Fragestellungen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung bestimmt. Für die Qualitätssicherung aller Asylentscheide – so auch jene mit frauenspezifischen Vorbringen – gibt es im BFF ein Kontrollinstrument und ein Gremium, das die Entscheidpraxis festlegt.

Massnahme **I21** (die Information für Frauen, die Opfer von Gewalttaten wurden, verbessern) wurde im Rahmen der Aktivitäten des BJ umgesetzt. Zusätzliche Anstrengungen wurden unternommen, um die Öffentlichkeit besser über die Opferhilfe zu informieren. Zahlreiche Kantone geben ihre eigenen Informationsbroschüren heraus. Auch auf der Internetseite des BJ gibt es Informationen dazu. Die ExpertInnenkommission zur Revision des OHG nimmt sich ebenfalls des Themas an.

Was Massnahme **I22** betrifft, erhalten sämtliche Asylsuchenden, Frauen und Männer, in den Empfangszentren alle Informationen über ihre Rechte. Die Frauen werden, auch wenn sie in Begleitung ihrer Ehemänner sind, separat angehört.

Wie in Kapitel Gewalt ausgeführt wurde, hat das BFS im November 2001 eine Schweizer Opferhilfestatistik (OHS) 2000 veröffentlicht,<sup>58</sup> welche die Erfordernisse von **I18** erfüllt, nämlich den Zugang der Frauen zur unentgeltlichen Rechtspflege in qualitativer und quantitativer Hinsicht abzuklären. Das BFS hat sich zudem an der Viktimisierungsstudie des IPSC der Universität Lausanne finanziell beteiligt (siehe Kapitel D).

## **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

Massnahme **I2** sieht die Einführung einer Prüfung auf Verfassungsmässigkeit der Bundesgesetze vor. Im Rahmen seines Entwurfs für die Justizreform hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Kompetenzen

---

<sup>58</sup> Schweizer Opferhilfestatistik (OHS), 2000. Ergebnisse der neuen Erhebungsweise, BFS aktuell, 19, Rechtspflege.

des Bundesgerichts um die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen zu erweitern.<sup>59</sup> Am 7. Oktober 1999 hat das Parlament diesen Änderungsvorschlag jedoch abgelehnt.<sup>60</sup> Massnahme **I3** verlangt vom Bundesrat die Schaffung einer Ombudsstelle für Menschenrechte. Die Frage wird zurzeit geprüft.

---

<sup>59</sup> BBl 1997 I 532 und 628.

<sup>60</sup> Amtl. Bull. 1999 N S. 2130 und S S. 979.

## Kapitel J Medien

Das Kapitel Medien umfasst 13 Massnahmen, wovon 9 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Davon richten sich 5 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Beteiligung der Frauen an den Medien

Das BAKOM gibt an, dass der Frauenanteil in den Beratungs-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollgremien deutlich angestiegen ist, dass jedoch Gleichstellung noch nicht erreicht ist: im Präsidium des Aufsichtorgans sitzen 4 Frauen und 6 Männer (**J2**).

Massnahme **J12** schlägt vor, die Erarbeitung und Umsetzung einer Informations- und Aufklärungsstrategie zu fördern, die die Verbreitung nicht-sexistischer Frauen- und Männerbilder anstrebt. Als Aktivitäten auf nationaler Ebene kann die Kampagne «Fairplay-at-home» des EBG (2002) erwähnt werden, welche auf eine bessere Aufteilung der Familien- und Hausarbeit ausgerichtet ist, sowie die Plakatkampagnen des BBT im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses 1, bei der junge Frauen und Männer in atypischen Berufen gezeigt wurden. Weitere Massnahmen wurden bereits erwähnt (Kapitel B).

Der CEDAW-Bericht stellt fest: «Mit ihrer Tendenz, die sexuellen Aspekte der Gewalt gegen Frauen zu betonen, vernachlässigen Massenmedien die sozialen und politischen Bedingungen solcher Gewaltanwendungen und verhindern damit die notwendige Auseinandersetzung über die Gründe der Gewalt und über die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung» (§133). Massnahme **J13** schlägt vor, wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Pornografie und der Gewalt gegen Frauen in den Medien zu ergreifen. Bis vor kurzem verbot das Strafgesetz das Herstellen, Einführen, Lagern, Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Zeigen, Überlassen oder Zugänglichmachen harter Pornographie. Seit 1. April 2002 ist nun auch der Erwerb und der Besitz harter Pornographie strafbar. Der Bundesrat hat auf dieses Datum hin eine entsprechende Revision des Strafgesetzbuchs in Kraft gesetzt.

### NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Forschung

Massnahme **J1** will die Forschung zum Thema «Frauen und Medien» fördern und unterstützen. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aktionsplans vorhandenen mageren Informationen zu diesem Thema wurden durch keine neue Studie erweitert. Im CEDAW-Bericht heisst es: «Allerdings sind in der Schweiz umfassende und wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema Frauen und Medien rar<sup>61</sup>» (§133).

#### Weitere noch nicht umgesetzte Massnahmen

J3

---

<sup>61</sup> Vgl. dazu etwa Bettina Nyffeler, Eidgenössische Wahlen 1999: Medien, Politik und Geschlecht. Geschlechtsspezifische Analyse des Informationsangebots von schweizerischen Fernseh- und Radiostationen mit nationaler Ausstrahlung am Beispiel der Vorwahlen zu den eidg. Wahlen 1999, im Auftrag von SRG und EKF, Bern 2001.

## Kapitel K Umwelt

Das Kapitel Umwelt umfasst 12 Massnahmen, von denen 7 auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Mit einer Ausnahme richten sich alle an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

#### Forschung

Das BFS bemüht sich, die Massnahmen **K1** und **K2** zu realisieren. Ein paar Anwendungsbeispiele:

1. Hinzufügen einer Zusatzfrage im Modul «unbezahlte Arbeit» der SAKE 97. Die Frage zielte darauf ab, den Anteil der für die Umwelt geleisteten unbezahlten Arbeit zu bestimmen. Die Stichprobe der SAKE ermöglicht eine Unterscheidung nach Geschlecht. Die Ergebnisse zeigten, dass der Anteil unbezahlter Arbeit für die Umwelt sehr gering ist. Eine Unterscheidung nach Geschlecht macht daher keinen Sinn.
2. Studie über die Ökoindustrie unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigung und des Umsatzes. Die ökoindustrielle Beschäftigung wird nach Geschlecht differenziert.<sup>62</sup>
3. Publikation von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten über die Gentechnologie.<sup>63</sup>
4. Veröffentlichung von geschlechtsspezifischen Daten über die Gentechnologie (Kap. 2.6) und über das Umweltbewusstsein (Kap. 3.1) (Umweltbericht, publiziert im Juni 2002)<sup>64</sup>. In diesem Fall handelt es sich um vorhandene Daten (punktuelle Untersuchungen, Forschungsergebnisse), die in einem umfassenderen Rahmen mit andern Umweltdaten in Beziehung gesetzt werden.
5. Das Projekt MONET (Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung) hat zum Ziel, ein Indikatorensystem für das Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz zu etablieren. Mehrere Indikatoren zu Gleichstellung von Frau und Mann werden darin unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit behandelt. Die Resultate sind ab Frühjahr 2003 verfügbar.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat eine Studie zur Situation der Frauen in der Forstwirtschaft finanziert (**K1**).<sup>65</sup>

### NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN

K3, K4, K7, K9

---

<sup>62</sup> Der ökoindustrielle Sektor in der Schweiz. Schätzung der Anzahl Beschäftigter und des Umsatzes 1998. BFS, Neuchâtel, 2000.

<sup>63</sup> Gentechnologie. Umweltstatistik Schweiz Nr. 8, BFS, Neuchâtel, 1998.

<sup>64</sup> «Umwelt Schweiz. Statistiken und Analysen.» BFS, Neuchâtel 2002.

<sup>65</sup> Schriftenreihe Umwelt Nr. 324.

## Kapitel L Mädchen

Das Kapitel Mädchen umfasst 26 Massnahmen, wovon 11 auf nationaler Ebene zu realisieren sind. Davon richten sich 6 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESetzte MASSNAHMEN

#### Forschung

Zwei ziemlich unterschiedliche Massnahmen betreffen die Forschung. Massnahme **L1** verlangt, die Daten und Informationen über Kinder nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln und Forschung über die Situation der Mädchen zu betreiben. Das BFS verfolgt das Prinzip, alle Daten nach Geschlecht und überall dort, wo es Sinn macht, auch nach Alter zu differenzieren.<sup>66</sup>

Massnahme **L7** möchte feststellen, ob sexuelle Verstümmelung von Mädchen auch in der Schweiz praktiziert wird, um allenfalls Gegenmassnahmen zu treffen. Wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen konnte das BAG keine Studie zu diesem Thema durchführen. Hingegen sind gewisse Massnahmen im Bereich der Repression, nicht der Prävention, im Rahmen der Revision des Strafgesetzes getroffen worden. Es wurden besondere Bestimmungen über die Verjährung von schweren Verstössen gegen das Leben und die körperliche Integrität der Kinder unter 16 Jahren erlassen (schwere Sexualdelikte, Tötungsdelikte und schwere Körperverletzung). Die Verjährung tritt frühestens mit abgeschlossenem 25. Altersjahr des Opfers ein. Diese Revision tritt auf 1. Oktober 2002 in Kraft.

#### Kinderschutz

Der 1. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der UNO-Kinderkonvention von 1989 (von der Schweiz ratifiziert am 24.2.1997) wurde vom Bundesrat am 1. November 2000 verabschiedet. Der Bericht wurde von der Bundesverwaltung unter der Federführung der Direktion für Völkerrecht (DV) des EDA und in Zusammenarbeit mit allen interessierten Partnern, insbesondere den Kantonen und den NGOs, erstellt und im Winter 2001 veröffentlicht und verbreitet, namentlich auch über Internet (**L2**). Er wurde dem UNO-Kinderrechtskomitee am 29. Mai 2002 mündlich vorgestellt. Die NGOs haben dem Komitee ihrerseits Alternativberichte unterbreitet.

Massnahme **L19** (Unterstützung der Bemühungen zur Ausarbeitung einer ILO-Konvention über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit) wurde vom seco im Rahmen der Kommission Kinderarbeit, welche während der Internationalen Arbeitskonferenzen von 1998 und 1999 tagte, weitgehend umgesetzt. Die Ratifikation dieser Konvention durch die Schweiz wurde dem Parlament unterbreitet und von ihm angenommen. Die Ratifikationsinstrumente wurden am 17. August 2000 hinterlegt, die Konvention ist für die Schweiz am 17. August 2001 in Kraft getreten.

Massnahmen **L20** verlangt, dass die für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung der Kinder zuständigen kriminalpolizeilichen Zentralstellen beim Bundesamt für Polizei im Bereich verstärkt werden. Das BAP gibt an, dass bei der Bundeskriminalpolizei (BKP/BAP) zurzeit 100-200 Stellenprozent (je nach Kriminalfall), beim "Dienst für Analyse und Prävention" (DAP/BAP) 50 Stellenprozent eingesetzt werden, insgesamt im BAP also 150-250 Stellenprozent (Ausbau vorgesehen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. April 2002 der Besitz von harter Pornografie, namentlich von sexuellen Darstellungen mit Kindern, strafbar ist.

In einem andern Bereich, dem der finanziellen Unterstützung der Jugendorganisationen bei ihren Bemühungen zur Förderung der gleichberechtigten Partizipation beider Geschlechter (**L26**), hat das BAK

---

<sup>66</sup> Die meisten Daten stammen aus Stichprobenuntersuchungen von Haushaltungen, bei denen die Fragen lediglich an über 15-jährige Personen gestellt werden. Eine Studie, die sich speziell an Kinder richtet, wäre sinnvoller.

das Projekt [www.gyrl.ch](http://www.gyrl.ch), eine Webseite mit Informationen speziell für Mädchen, mit Fr. 45'000 unterstützt.

Massnahme **L22** bezieht sich auf den unfreiwilligen Einbezug der Mädchen in bewaffnete Konflikte. Das Fakultativprotokoll betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000 wurde mit Bundesbeschluss vom 12. Juni 2002 vom Parlament verabschiedet und wird für die Schweiz somit am 26. Juli 2002 in Kraft treten. Die Botschaft betreffend der Ratifizierung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wird gegenwärtig ausgearbeitet.

#### **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

**L7**

## Kapitel M Finanzen und Strukturen

Das Kapitel Finanzen und Strukturen umfasst 12 Massnahmen, von denen 8 auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen. Davon richten sich 7 an die Bundesverwaltung.

### (TEILWEISE) UMGESETZTE MASSNAHMEN

Massnahme **M3** verlangt, eine Begleitgruppe zur Umsetzung der im Aktionsplan vorgesehenen Massnahmen einzusetzen. Der vorliegende Bericht ist der Beitrag der Interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des zweiten Teils dieser Massnahmen.<sup>67</sup> Die Arbeitsgruppe verfügt jedoch nicht über die nötigen Mittel, um die Ämter und Departemente bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Bemühungen um die Verbesserung der Fachkompetenz der Ämter und Departemente im Bereich Gleichstellung der Geschlechter sind im Gang (siehe H6).

Massnahme **M4** verlangt, dass die Gleichstellungsstellen mit den nötigen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und Massnahme **M5** verlangt die finanzielle Unterstützung von Förderprogrammen und von Beratungsstellen im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann im Berufsleben. Das gesamte Budget des EBG (einschliesslich des Sekretariats der Eidg. Kommission für Frauenfragen, das ihm angegliedert ist) beträgt Fr. 6.4 Millionen für 2002; davon sind Fr. 3.9 Millionen für die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz vorgesehen. Das EBG verfügt über 12.4 Stellen (einschliesslich der 1.7 Stellen für das Sekretariat der EKF und der 2.5 neu bewilligten Stellen für die Koordinationsstelle zur Gewalt gegen Frauen, die noch zu besetzen sind, vgl. Massnahme D1).

Zwei Massnahmen betreffen das Gender Mainstreaming. Massnahme **M1** schlägt vor, zu untersuchen, in welchem Mass die Frauen von öffentlichen Ausgaben profitieren. Das BASPO hat sich bereit erklärt, in dieser Frage ein Pilotamt zu sein. Die geschlechtsbezogene Budgetanalyse erlaubt es, festzustellen, wie Frauen und Männer von den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben betroffen sind. Die erste genderbezogene Budgetanalyse auf Bundesebene wird im BASPO durchgeführt und betrifft einen Teil des Budgets der Sektion Jugend und Sport. Sie untersucht zwei Arten von Ausgaben: einerseits die Ausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sportkursen, andererseits die Entschädigungen, welche an die Kursleiterinnen und -leiter von J+S ausbezahlt werden. Die Ergebnisse der Studie werden für Ende 2002 erwartet.

Massnahme **M6** verlangt, dass den geschlechtsspezifischen Auswirkungen staatlichen Handelns Rechnung getragen wird. Die Antworten dazu finden sich unter dem Thema Gender Mainstreaming im Kapitel H (Institutionelle Mechanismen). Das BJ stellt fest, dass bei der Beurteilung der Gesuche für Pilotprojekte im Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene, Kinder und Jugendliche mehr auf geschlechtsspezifische Aspekte geachtet wird, und dass, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, den Gesuchen wenn immer möglich entsprochen wird. Wenn die Gesuche diesen Aspekten nicht Rechnung tragen, obwohl sie eigentlich von Bedeutung wären, kann das BJ eine Unterstützung verweigern. Den alltäglichen Bedürfnissen der Frauen, die eine Strafe verbüssen, muss auch in struktureller Hinsicht Rechnung getragen werden. Das kann bedeuten, dass ganz grundlegende Anpassungen bei bestehenden Einrichtungen nötig werden, was natürlich nicht ohne Zusatzkosten möglich ist.

Massnahme **M7** deckt sich mit Massnahme G19 (siehe weiter oben).

---

<sup>67</sup> Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Ämter, welche den Auftrag haben, die nötigen Informationen dem EBG für die Redaktion des vorliegenden Berichtes zur Verfügung zu stellen, sind: Bundeskanzlei, PA, EDA/GS, DEZA, Direktion für Völkerrecht, EDI/GS, BAK, BAG, BSV, Gruppe für Wissenschaft und Forschung, ETH-RAT, EBG, EJPD/GS, BJ, BAP, BFA, BFF, VBS/GS, EPA, EVD/GS, seco, BBT, UVEK/GS, BAKOM, BUWAL.

Massnahme **M8** verlangt, die Information, den Dialog und die Koordination mit Nicht-Regierungsorganisationen auszubauen, die im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tätig sind. Wie im Kapitel H (Institutionelle Mechanismen) erwähnt, hat sich der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Bühlmann (97.3520 Finanzielle Unterstützung der nationalen Frauenverbände) bereit erklärt, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Unterstützung der allgemeinen Aktivitäten der NGOs zu prüfen (siehe H3). Inzwischen wurde darauf verzichtet und die Motion wurde abgeschrieben. Hingegen hat die Verwaltung (z.B. BSV, PA IV, DEZA, EBG) ein ausgedehntes Kontaktnetz mit Frauen- und Menschenrechtsorganisationen aufgebaut, die sich für die Gleichstellung und die Rechte der Frauen einsetzen. Diese Organisationen werden regelmässig an der Ausarbeitung von Berichten der Schweiz über die Umsetzung von internationalen Konventionen im Bereich der Menschenrechte beteiligt (UNO-Kinderrechtskonvention, UNO-Frauenkonvention, Menschenrechtspakte I und II). Sie sind auch oft in den Schweizer Delegationen an internationalen Konferenzen zu diesem Thema vertreten. Mit einzelnen dieser Organisationen finden regelmässige Kontakte statt, auch auf der Ebene der Departementschefs. Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz arbeitet im Rahmen der Folgearbeiten der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz mit der Bundesverwaltung zusammen und erfüllt dabei einen Informationsauftrag (siehe H3).

Als innovative Form der Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungsorganisationen sei der «Frauenrundtisch» erwähnt, der von der Schweizerischen Friedensstiftung einberufen wurde, um die Umsetzung von Kapitel E des Aktionsplans (Frauen in bewaffneten Konflikten) zu evaluieren. Er wird von den betroffenen Bundesämtern finanziell unterstützt. Alle interessierten PartnerInnen sind dazu eingeladen (Verwaltung, ParlamentarierInnen, NGOs).

## Massnahmen auf internationaler Ebene

Die wichtigsten AdressatInnen der Massnahmen auf internationaler Ebene sind die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die Politische Direktion (PA I und IV<sup>68</sup>, ) und die DV des EDA sowie das seco (Leistungsbereich Entwicklung und Transition). Angesichts der vielen Verbindungen zwischen den Aufgaben dieser Dienststellen und der engen Zusammenarbeit, die sie pflegen, werden die Massnahmen auf internationaler Ebene in einem Kapitel zusammengefasst, wodurch auch ein besserer Überblick vermittelt werden kann.

### Gender mainstreaming

Seit Jahren haben in der DEZA Geschlechterfragen ganz allgemein grosses Gewicht (**H6, H7**). Die Massnahmen, die an sie gerichtet waren, wurden daher meist umgesetzt, entweder in direktem Zusammenhang mit dem Aktionsplan oder im Rahmen der allgemeinen Strategie der DEZA. Die Verantwortung für die Umsetzung einer geschlechtergerechten Entwicklungspolitik liegt bei den verschiedenen operationellen Programmen und den Dienststellen, die für die Ausarbeitung der Entwicklungspolitik zuständig sind. Der Gender Unit (160% in der Sektion Gouvernanz) hat den Auftrag, die anderen Organisationseinheiten in diesen Belangen in methodischer, technischer und theoretischer Hinsicht zu unterstützen. Ziel des Gender Unit ist die Institutionalisierung des Genderaspekts in der ganzen DEZA, indem Weiterbildungen zu Genderfragen in der Entwicklungszusammenarbeit angeboten und auf die Förderung der Gleichstellung in den eigenen Teams und denjenigen der Partner geachtet wird (**H4, H5, C18**). Zu diesem Zweck richtet der Gender Unit seine Unterstützung jeweils auf die wichtigsten strategischen Vorgaben aus, die in der Zentrale entwickelt werden. In der Strategie 2010 der DEZA wird die Beteiligung der Frauen an Programmen und Entscheidungen auf allen Ebenen prioritär verfolgt (**A15, C5**). Der Gender Unit sorgt auch dafür, dass in den üblichen Instrumenten zur Auswertung der Programme der Aspekt der geschlechtergerechten Entwicklung einbezogen wird (**F28**). Solche Auswertungen werden für alle Ebenen, auf denen die DEZA arbeitet, vorgenommen: Mikroebene (von Programmen und Projekten betroffene Gruppen), Mesoebene (mit der Umsetzung der Programme beauftragte Partnerorganisationen) und Makroebene (Staat, politischer Dialog zwischen Staaten). Bei den Verhandlungen über bilaterale Abkommen versucht die DEZA besonderes Gewicht auf die Situation der am stärksten benachteiligten Gruppen, darunter die Frauen, zu legen (**I17**). Sie empfiehlt, vor jeder Aktion eine Genderanalyse vorzunehmen, um so die Lage und Anliegen der Frauen und der Männer bei der Planung von Programmen zu berücksichtigen (**L5**). Im Übrigen haben auch die operationellen und thematischen Sektionen – ausgehend vom politischen, sozialen und kulturellen Kontext ihres Tätigkeitsfeldes – Strategien für eine auf Gleichstellung der Geschlechter bedachte Entwicklung erarbeitet.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es von Vorteil ist, wenn die einzelnen Organisationseinheiten, Programme und Partner (zahlreiche Massnahmen auf internationaler Ebene hängen stark vom guten Willen der beteiligten Partner ab) Zeit haben, selbst die Modalitäten für die Umsetzung der geschlechtergerechten Entwicklungspolitik zu bestimmen, denn damit wird die nicht unerhebliche Gefahr von Widerständen reduziert und die Wirkung verbessert. Die DEZA ermutigt und unterstützt ihre Partner in dieser Richtung bei Verhandlungen über Partnerschaften (**M10**).

Was die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen betrifft, richtet die DEZA Beiträge von Fr. 800'000.– jährlich für UNIFEM (United Nations Development Fund for Women), von Fr. 18 Millionen an die UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund) und von Fr. 12.5 Millionen an den UNFPA (United Nations Population Fund) aus. Dies sind die Organisationen, welche sich am stärksten für die Frauenförderung und die Berücksichtigung der Gleichstellung einsetzen.

---

<sup>68</sup> Im Rahmen der Umstrukturierung der Politischen Direktion des EDA im Frühling 2001 wurden die Aufgaben der PA III im Bereich der zivilen Friedensförderung der PA IV zugeteilt, diejenigen bezüglich OSZE der PA I.

Zusammenarbeit zwischen den Ämtern pflegt die DEZA mit der PA IV im Bereich der Menschenrechte, mit der PA I für Osteuropa und den Stabilitätspakt sowie mit dem seco im Rahmen der Kooperationsprogramme mit Osteuropa.

Fast alle Massnahmen, die sich an die Politische Direktion des EDA richten, wurden in unterschiedlichem Ausmass umgesetzt. Man kann jedoch noch nicht sagen, die Geschlechterperspektive werde in allen Bereichen der bilateralen und internationalen Aktivitäten systematisch berücksichtigt. Diese Sichtweise wird in der Ausbildung der ExpertInnen des Pool für die zivile Friedensförderung und den Schutz der Menschenrechte effektiv einbezogen. Ausserdem sorgt die PA I, Sektion OSZE, zusammen mit der PA IV dafür, dass die Schweiz sich innerhalb der OSZE und der Task forces im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa weiterhin stark macht für Gleichstellung und Frauenrechte. Um dem transversalen Thema Gender noch mehr Gewicht zu geben, hat die PA IV im Rahmen ihrer Umstrukturierung im Frühling 2001 einen focal point zu diesem Thema ernannt (siehe im Folgenden unter H).

Der Leistungsbereich «Entwicklung und Transition» (ET) im seco übernimmt zusammen mit der DEZA die Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung der Entwicklungshilfe. Seine Rolle bei der Umsetzung des Aktionsplans konzentriert sich vor allem auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Armut und auf allgemeine wirtschaftliche Massnahmen.

Die absichtliche Konzentration auf die operationellen Projekte von ET und beschränkte personelle Kapazität haben dazu geführt, dass die Forschung sich auf Evaluationsstudien und Wirkungsanalysen bei Projekten und Programmen beschränkt. Das seco verfügt nicht über die finanziellen Mittel, um die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit auf Frauen zu untersuchen. Hingegen verfolgt die Abteilung ET sehr genau die in internationalen Organisationen durchgeführten Studien und diejenigen der DEZA (**A4, A20**). Zur Konzeption von Entwicklungsstrategien und der Evaluation der entsprechenden Themen in multilateralen Organisationen nimmt das seco ebenfalls Stellung (**F10, A6, M12, F39**).

### Forschung

Die DEZA fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anstrengungen ihrer Partner, die Daten auf Makroebene (national), auf Mesoebene (Daten von Partnerorganisationen) und auf Mikroebene (innerhalb der Programme der DEZA) nach Geschlecht aufzuschlüsseln (**A19, C19, F11, G20, H9, I15, L4**). Zwar sind in einzelnen Bereichen wie etwa bei der Bildung bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen, doch wird dieser Grundsatz noch lange nicht überall angewendet. Die Erstellung verfeinerter Daten ist von solcher Komplexität und erfordert einen so grossen Aufwand – sowohl personeller wie auch finanzieller Art, dass das dafür nötige Engagement und die Motivation bei den Verantwortlichen manchmal nicht vorhanden ist. In ihren Programmen und Projekten hat die DEZA die Devise, Daten nach Geschlecht zu unterscheiden, und sie wendet diese auch bei der Erarbeitung von Indikatoren für die Überprüfung der Programme und die Auswertung der Resultate an. Bezüglich der Finanzierung von Studien über die Auswirkung der Globalisierung auf Frauen und Männer in bestimmten Entwicklungsländern und des verstärkten Einbezugs von kompetenten Frauenorganisationen in den nationalen Dialog verfolgt die DEZA lieber eine Strategie der punktuellen und zielgerichteten Massnahmen, anstatt Untersuchungen über ein sehr komplexes und schwer vermittelbares Thema auszuarbeiten (**A4, A20, B38**). Die DEZA hat verschiedene Studien über die Bedeutung des Einbezugs des Genderaspekts für eine nachhaltige Entwicklungspolitik veröffentlicht.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Heidi Bravo-Baumann. Gender and Livestock. Capitalisation of Experiences on Livestock Projects and Gender, Bern, SDC Working Paper 3/2000.

Líneas directrices para la integración de género en el trabajo de la División América Latina, Sept. 2000.

Reconstructing gender towards collaboration, 1999.

Género como dimension del desarrollo sostenible. Estrategia de Género del Programa de COSUDE-Bolivia, o. Jg.

### **Armut (A)**

Die Bekämpfung der Armut ist zusammen mit der nachhaltigen Entwicklung das wichtigste Ziel der DEZA und sie setzt sich systematisch für die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungen auf allen Ebenen und an den Programmen ein (**A15**). Bei der Vorbereitung des PRSP (Poverty Reduction Strategies Paper), der nationalen Strategie für die Verminderung der Armut, wurde speziell auf die Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung geachtet und den Geschlechterfragen das nötige Gewicht beigemessen. Die DEZA und das seco bemühen sich darum im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Weltbank und insbesondere im Rahmen des PRSP. Die DEZA unterstützt die Weltbank (WB) aktiv in der Erarbeitung ihrer Genderstrategie, einerseits indem sie einen Teil der Evaluation der regionalen Genderstrategien der WB finanziert, andererseits durch Stellungnahmen, Gedankenaustausch und Empfehlungen zur neuen Genderstrategie der WB (**A3, F10, F27, F39, M12**).

### **Bildung (B)**

Alle von der DEZA unterstützten Bildungsprogramme berücksichtigen die Geschlechterdifferenzen und haben diesbezüglich – in Zusammenarbeit mit den Partnern – sinnvolle Strategien entwickelt (**B12, B32**). Die DEZA ist insbesondere im Bereich der Alphabetisierung, der informellen Bildung und der Berufsbildung aktiv. Dabei passt sie ihre Programme den Bedürfnissen und Verpflichtungen der Frauen an, um so nicht nur deren Beteiligungsrate, sondern auch ihre Erfolgsquote zu erhöhen (**B12, B13, B15, B22, B23, B39, L16**). Die Massnahmen B12, B22, B23, L5 und L6 werden im Rahmen von Berufsbildungsprogrammen umgesetzt.<sup>70</sup>

Im Folgenden werden einige Programme mit den jährlichen Beiträgen (in Schweizer Franken) aufgelistet, die speziell Gewicht auf die Ausbildung der Frauen und Mädchen legen oder die besonders die gesellschaftliche Stellung der Frauen verbessern wollen:

Benin, Alpha-Bildungsprogramm (1'100'000)

Burkina Faso, Alphabetisierungsprogramm (1'000'000)

Mali, Gender Unterstützungsprogramm (150'000)

Niger, Alphabetisierungsprogramm (800'000) und Frauen – Niger Programm (300'000)

Tschad, Grundausbildungsprogramm (2'000'000)

Tansania, Frauenkreditprogramm (400'000).

Ausserdem konnte aufgrund der Resultate einer 1998 durchgeführten Studie über die Situation der Stipendiatinnen in der Schweiz ein Zusatzprogramm eingerichtet werden, das die Stipendiatinnen in den für ihre Ausbildung wichtigen Nebengebieten unterstützt und stärkt (Informatik, Sprache). Zudem kommen spezielle Fördermassnahmen zur Anwendung, um den Zugang der Frauen zu den technischsten und innovativsten Ausbildungen zu verbessern. Doch in diesem Bereich sind die Fortschritte bescheiden, da die Frauen aus Entwicklungsländern eine Vielzahl von Rollen erfüllen müssen (**B11, F25, I23**). Ein neues Programm speziell für Frauen aus Westafrika wurde als Versuch 2002 lanciert. Es will den Leaderinnen und Ausbilderinnen Grundlagen für die Entwicklung ihres Selbstvertrauens vermitteln, denn dieses fehlt den Frauen oft – trotz ihrer grossen Lebenserfahrung.

### **Gesundheit (C)**

Die DEZA beteiligt sich auch an verschiedenen internationalen Aktivitäten zur Umsetzung der Massnahme **A6** (bei den Wirtschaftsreformprogrammen darauf achten, dass Investitionen im Gesundheits- und im Bildungswesen beibehalten und verstärkt werden), namentlich über die Entschuldungsinitiative HIPIC (Heavily Indebted Poor Countries Initiative) im Rahmen des PRSP, bei der ein Teil der Schulden gestrichen wird, wobei als Gegenleistung eine bestimmte Höhe der sozialen Investitionen beibehalten werden muss (siehe auch Kapitel F Wirtschaft).

Die DEZA beteiligt sich auch an den Aktivitäten des Global AIDS and Health Fund (**C12**). Sie hat die Politik, dass HIV/AIDS als Querschnittsthema in allen Programmen einbezogen werden muss und ist daran, ihre neue Gesundheitspolitik zu erarbeiten. Die Geschlechterperspektive wird darin sehr gut integriert sein. In verschiedenen Gesundheitsprogrammen sind die Frauen sehr präsent und ihre Anlie-

---

Cahier d'outils pour mieux prendre en compte "Genre" dans un programme, unter der Leitung des Programms Frauen – Niger der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit, Edition A.C D2000.

<sup>70</sup> Thesen für eine genderbewusste Berufsbildung, DEZA 1997.

gen werden weitgehend einbezogen. Sie sind in den Basisgesundheitskomitees (auf lokaler Ebene) stark vertreten und ein Teil von ihnen wird basisnahen Gesundheitsarbeiterinnen oder zu Geburtshelferinnen ausgebildet (**C3, C4, C5, C9**).

Im Rahmen ihrer Unterstützung von Veranstaltungen zu Geschlechterfragen am Institut universitaire d'études du développement in Genf hat die DEZA sich auch an der Veröffentlichung von Publikationen wie «Tant qu'on a la santé»<sup>71</sup> und «Quel genre d'homme?»<sup>72</sup> beteiligt (**C13**).

Zur sexuellen Verstümmelung siehe den folgenden Abschnitt zu Gewalt.

### **Gewalt (D)**

In seiner Antwort auf die einfache Anfrage Stump über die Bekämpfung der sexuellen Verstümmelung (01.1072) hat der Bundesrat mitgeteilt, dass er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung dieses Problems einsetze (**D12, D14, L6, L9**). Das EDA unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen von lokalen Organisationen, welche die genitale Verstümmelung bekämpfen (**L9**). Zwischen 1999 und 2001 wurden an der Elfenbeinküste, in Ghana, in Mali, im Niger und in Tansania ungefähr 500'000 Franken in Projekte investiert, die ausdrücklich die Genitalverstümmelung der Frauen bekämpfen.

Auch die PA IV und die PA I des EDA beschäftigen sich mit dem Kampf gegen Gewalt an Frauen, sie leisten finanzielle Unterstützung an Projekte von NGOs und von Internationalen Organisationen und unternehmen diplomatische Schritte auf bilateraler und multilateraler Ebene.

Allgemein konzentriert sich die Politik der Schweiz auf die schwersten Menschenrechtsverletzungen (Folter, willkürliche Hinrichtungen und solche ohne Gerichtsverfahren) wie auch auf die Verletzung der Rechte von besonders verletzlichen Gruppen (Frauen, Kinder usw.). Bezüglich der Rechte der Frauen konzentrieren sich die Interventionen hauptsächlich auf die Themen Todesstrafe (schwängere Frauen, Steinigungen), Menschenhandel, häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung, Verbrechen im Namen der Ehre und Folter (**D13**).

Im Bereich des Kampfs gegen den Menschenhandel – eines der bundesrätlichen Ziele für 2001 – war das EDA seit Verabschiedung des Aktionsplans besonders aktiv. Auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz für einen besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel eingesetzt. So hat sie die Bemühungen der OSZE und des Stabilitätspaktes im Bereich Menschenhandel und insbesondere Frauenhandel unterstützt: auf schweizerische Initiative geht ein Beschluss des Ständigen Rates der OSZE zurück, der die OSZE aufruft, sich bei anderen internationalen Organisationen dafür einzusetzen, dass sie wirksame Instrumente zum Kampf gegen den Menschenhandel einrichtet, insbesondere was das Verhalten von MitarbeiterInnen internationaler Einsätze betrifft. Die Schweiz sekundiert zudem eine Beraterin im Sekretariat der Task Force Menschenhandel des Stabilitätspaktes. Die DEZA und die PA IV unterstützen verschiedene Projekte, namentlich im Kosovo, in Moldawien und in Tadschikistan (**D19**). 1999 hat die Schweiz dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights ODIHR) Fr. 100'000 zur Umsetzung des Aktionsplans Menschenhandel zur Verfügung gestellt, 2001 erneut 160'000 Fr. für weitere Projekte.

2000 unterstützte die Schweiz das IOM/ODIHR Projekt «Applied Research and Data Collection on Trafficking To, Through and From the Balkan Region» mit 47'500 €

Was die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen allgemein betrifft (**D11**), ist die verstärkte Unterstützung der in diesem Bereich aktiven NGOs nicht problemlos, obwohl der Wille dazu bei der PA IV ausdrücklich vorhanden ist. Tatsächlich kann die PA IV, Sektion Menschenrechtspolitik, wegen der Vielzahl von eingegangenen Unterstützungsgesuchen nur einen bescheidenen Teil ihres Budgets für Aktionen gegen die Gewalt an Frauen und zur Förderung der Frauenrechte einsetzen (ca. Fr. 40'000 jährlich). Doch wird dieser Betrag zumindest für die OSZE-Region ergänzt durch die Mittel, welche

---

<sup>71</sup> Tant qu'on a la santé. Les déterminants socio-économiques et culturels de la santé dans les relations sociales entre les femmes et les hommes. Textes réunis par Yvonne Preiswerk, IUED, 1999.

<sup>72</sup> Quel genre d'homme ? Construction sociale de la masculinité, relations de genre et développement. Textes réunis par Christine Verschuur, IUED, 2000.

von der OSZE/ODIHR zur Verfügung gestellt werden und die im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa entwickelten Projekte. Zum Beispiel unterstützte die PA IV zusammen mit der PA I verschiedene Projekte der OSZE/ODIHR: 2000–2001 wurde das Projekt «Women's Rights and Anti-trafficking Education Project» in Albanien mit insgesamt 82'500 € unterstützt, 2000 das Projekt «Prevention of Violence Against Women in Macedonia» mit 16'900 € 2001 finanzierte die Schweiz das Projekt «Legal Support Center for Women» in Tadschikistan mit 60'000 €

Ganz allgemein wird dem Problem der Gewalt gegen Frauen in den Programmen mehr Beachtung geschenkt, weil sich auch die Partner stärker damit beschäftigen (**L24**), beispielsweise bei den Genderausbildungen in Indien, Bangladesch und Pakistan. Zudem unterstützt die DEZA spezielle Projekte in Pakistan, Vietnam und Tadschikistan.

Im Rahmen von diplomatischen Vorstössen interveniert die Schweiz immer regelmässiger auf bilateraler Ebene zugunsten von zum Tode oder zu unmenschlichen oder entwürdigenden Strafen verurteilten Frauen und Mädchen oder zugunsten von Reformen von Gesetz und Praxis in Sinne der UNO-Frauenkonvention (**D13, I7, L8**). Sie engagiert sich auch auf multilateraler Ebene. So hat die Schweiz im April 2002 wiederum an den Resolutionen der UNO-Menschenrechtskommission zur Gewalt gegen Frauen und zum Frauenhandel mitgearbeitet. Sie arbeitet auch mit den Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission und der Abteilung Frauenförderung der UNO zusammen.

### **Bewaffnete Konflikte (E)**

Die meisten Massnahmen auf internationaler Ebene wurden von den angesprochenen Ämtern und Departementen umgesetzt (siehe auch weiter unten Abschnitt «Menschenrechte» und weiter oben im Abschnitt «Gewalt» sowie im Kapitel E Bewaffnete Konflikte).

Verschiedene Initiativen wurden ergriffen, insbesondere in der OSZE, um dem gesamten Personal von internationalen Organisationen eine vergleichbare Ausbildung zu garantieren. Ausserdem hat die Schweiz von der OSZE verlangt, den Frauenanteil bei den Einsätzen vor Ort zu erhöhen. Eine Schweizerin, die bis Ende 1999 von der Schweiz sekundiert wurde, ist als Gender-Beraterin des OSZE-Sekretariats in Wien tätig (**E10**). Ihre Aufgabe ist es, die Bewusstseinsbildung über die sozialen Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowohl am Sitz der Organisation wie auch vor Ort zu fördern und die Zugangs- und Aufstiegsmöglichkeiten der Frauen zu überprüfen. Die Beraterin ist auch für das Training neuer Missionsmitglieder in gender issues zuständig. Das Missionspersonal soll damit auf die organisationsinternen Aspekte des gender mainstreaming wie auch auf die praktische Anwendung der Genderperspektive im Feld vorbereitet werden. Der von der Beraterin erarbeitete Aktionsplan zur Umsetzung dieser Aufgaben wurde von der OSZE im Juni 2000 angenommen. Seit Anfang 2000 wird diese Stelle über das OSZE-Budget finanziert, wie es die Schweiz verlangt hat.

Auch zu Massnahme **E4** wurden verschiedene Initiativen gestartet. Sie sieht vor, dass in Konfliktregionen Anstrengungen unterstützt werden, welche Frauen dazu ermutigen und befähigen, sich zugunsten von Frieden und Sicherheit einzusetzen. Die PD des EDA unterstützt die Gender Task Force des Stabilitätspaktes. Verschiedene Projekte der Gender Task Force in Montenegro und Serbien im Bereich political empowerment of women wurden von der Schweiz im Jahr 2000 mit gesamthaft 412'450 DEM unterstützt.

2000 hat die Schweiz im Rahmen des Netzwerks Menschliche Sicherheit zusammen mit Norwegen und Kanada ein internationales Forum zum Thema «Gender in Post-conflict Transitions» finanziert, das in der Publikation «Gendering Human Security»<sup>73</sup> resultierte.

Die PA IV des EDA unterstützt zum Beispiel auch Frauen-NGOs in Kolumbien (**E5**) und beteiligt sich an Aktivitäten zur Überprüfung und Ausarbeitung von politischen Strategien auf internationaler Ebene.

---

<sup>73</sup> Norwegian Institute of International Affairs, Fafo Programme for International Co-operation and Conflict Resolution. Gendering Human Security. From Marginalisation to the Integration of Women in Peace-Building, Oslo, Fafo-Report 352, NUPI-Report 261, 2001.

Die verschiedenen Dienststellen des EDA, die für die Entsendung von Expertinnen und Experten für humanitäre, lebensrettende und friedenserhaltende Einsätze im Ausland zuständig sind, legen grosses Gewicht auf die Art der Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern bei diesen Einsätzen; sie bemühen sich, die für die Einsätze engagierten Personen für Spannungen zu sensibilisieren, die sich aus dem unterschiedlichen Verhalten von Frauen und Männern ergeben können (**E4**). Weitere Einzelheiten über die Rolle der Frauen bei der Friedenserhaltung und bei der friedlichen Beilegung von Konflikten finden sich im CEDAW-Bericht.<sup>74</sup>

Massnahme **E6** verlangt ein aktives Engagement für eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter internationaler Aufsicht. Die Politische Direktion des EDA präzisiert, dass dafür finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden und dass zahlreiche Aktivitäten in diesem Sinne laufen, insbesondere bezüglich Entwicklung des Rechts und von politischen Massnahmen auf internationaler Ebene.<sup>75</sup>

Massnahme **E7** verlangt einen verstärkten Kampf gegen die Antipersonenminen. Die Schweiz hat grosse Anstrengungen in diese Richtung unternommen, welche von der Politischen Direktion, der DEZA (EDA) und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gemeinsam vorangetrieben werden. Eine Weiterbildung über Antipersonenminen wird im Zentrum für Sicherheitspolitik in Genf durchgeführt und das VBS wertet die TeilnehmerInnenzahlen nach Geschlecht aus.

Die Geschlechterproblematik wird auf der Ebene der Post-Konflikt-Situationen mehr und mehr berücksichtigt. Grosse Anstrengungen müssen noch unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die Frauen effektiv auch an politischen Verhandlungen beteiligt werden. Die DEZA unterstützt Frauenorganisationen, welche sich auf nationaler Ebene an Verhandlungen beteiligen wollen. Die internationalen Partnerorganisationen der DEZA in Notsituationen (UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge UNHCR) haben sich im Verlauf der letzten Jahre sehr darum bemüht, Frauen in die Planung und Umsetzung der Humanitären Hilfe einzubeziehen (**E10, E12, E13, E17**).

### **Wirtschaft (F)**

Die Gouvernanz ist einer der Hauptpfeiler der Strategie 2010 der DEZA und der Strategie 2006 des seco. Sie umfasst die Themen Respektierung der Menschenrechte, Verteilung der Rollen zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Privatsektor, Rechtsstaat, Lokalregierung und Dezentralisierung.

Das Geschlechterverhältnis wird auf allen Ebenen der Gouvernanz und in allen Steuerungsmechanismen systematisch berücksichtigt.

Im Rahmen der Programme zur Förderung der Dezentralisierung unterstützt die DEZA Aktivitäten, die darauf abzielen, Frauen stärker zu beteiligen und ihr Engagement in der Lokalpolitik zu erhöhen. In verschiedenen Projekten aus unterschiedlichen Kontexten wurden entsprechende innovative und zielführende Strategien entwickelt. Damit wird es auch möglich, die Bedürfnisse und Anliegen der Frauen in der Lokalpolitik besser zu berücksichtigen. Im Jahr 2001 hat die DEZA angekündigt, dass die Schweiz in den nächsten zwei Jahren 30 bis 35 Millionen Franken für den Wiederaufbau Afghanistans einsetzen werde, wobei besonderes Gewicht auf die Stärkung der Rolle der Frauen in der afghanischen Gesellschaft gelegt werden soll (**F14, G22, G23, G24, I11, I24, L15**).

Gleicher Zugang von Frauen und Männern zu Ressourcen (**F19**) ist für die DEZA ein wichtiges Ziel. Dies zeigt sich etwa am Frauenkreditprogramm in Tansania oder an den Geschlechterförderrichtlinien, die im Rahmen des mittelfristigen Programms der DEZA und des seco für Bosnien-Herzegowina entwickelt wurden. In den ländlichen Entwicklungsprogrammen (Westafrika und Lateinamerika) wird der Beitrag der Frauen zur Produktion und zum Haushalteinkommen berücksichtigt. Diese Programme sind auf die Verbesserung sowohl der bäuerlichen Einkommen wie auch der Lebensbedingungen in den Dörfern bezüglich Vorhandensein und Zugang zu Infrastrukturen ausgerichtet (**F20, F21, F22**).

---

<sup>74</sup> CEDAW-Bericht, § 221-227.

<sup>75</sup> Siehe Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz vom 30. August 2000 (Beantwortung des Postulats Haering Binder 98.3611 vom 17.12.98), BBl 2000 5477.

Das seco sorgt dafür, dass die multilateralen Organisationen (internationale Finanzinstitutionen und Organisationen) die Erleichterung der Frauenarbeit als prioritäres Ziel für ihre Hilfe aufnehmen. Hilfsprojekte zum Wiederaufbau der Infrastrukturen beispielsweise stellen einen wichtigen Teil der Schweizer Entwicklungshilfe dar. Tatsächlich kann die Entwicklung des Energie- und Wassersektors die Arbeit der Frauen erleichtern (**F38**), da die Frauen traditionellerweise für den Haushalt und die Versorgung mit Wasser zuständig sind und dafür oft grosse Distanzen zurücklegen müssen (**F39**).

Massnahme **F12** verlangt, dass ein Teil der im Rahmen von Entschuldungsmassnahmen und Zahlungsausgleich vorgesehenen Investitionen für Projekte zugunsten von Frauen und Mädchen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck hat das seco im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe finanzielle Mittel freigestellt und neue Strukturen geschaffen. Budgethilfen und Entschuldungsmassnahmen kommen dem allgemeinen Budget eines Empfängerlandes zugute, indem sie dem Land neue Mittel zuführen oder es von Verpflichtungen entlasten. Dadurch sind mehr Mittel für essentielle Aufgaben wie Gesundheit und Erziehung verfügbar. Die Mittelvergaben des seco erfolgen im Rahmen eines Vertrags, der das Empfängerland im Regelfall verpflichtet, mehr Ressourcen für solche Aufgaben bereitzustellen und auch generell eine gesunde Wirtschaftspolitik zu betreiben. Diese Bestimmungen kommen vor allem auch den Frauen zugute. Teil des schweizerischen Entschuldungsprogramms waren zudem die sogenannten Entwicklungsfonds (Gegenwertfonds). In diesem Rahmen wurden auch spezifische Frauenprojekte gefördert, wie z.B. die «Frauenbank in Dakar» (Kredit- und Spargenossenschaft).

Das Entschuldungsprogramm war innovativ bezüglich der Arbeitsteilung in der Schweiz. Drei Institutionen – zwei staatliche und eine Organisation der Zivilgesellschaft – wurden verschiedene Aufgaben zugeteilt: Während dem seco die Federführung der gesamten Programmabwicklung oblag, wurde der DEZA die Verantwortung bei der Aufstellung und Durchführung der im Gegenzug zur Entschuldung errichteten Entwicklungsfonds (Gegenwertfonds) übertragen. Die Entschuldungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke übernahm in diesem Bereich wichtige Beratungsfunktionen gegenüber dem seco und der DEZA. Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des schweizerischen Entschuldungsprogramms wurde eine unabhängige Evaluation in Auftrag gegeben. Diese umfasste auch eine Überprüfung der verfolgten Politik in Zusammenhang mit den Entwicklungsfonds.

Bezüglich Massnahme **F14** kann festgestellt werden, dass im Bereich der internationalen Förderung der fundamentalen Arbeitsnormen der IAO Beiträge zum Abbau der Diskriminierung am Arbeitsplatz geleistet wurden: Zum Beispiel durch den Aufbau von Streitschlichtungsmechanismen für Arbeitskonflikte im südlichen Afrika, welche gerichtliche Systeme ablösen, die Frauen tendenziell benachteiligt hatten.

### **Macht- und Entscheidungspositionen (G)**

Die PA III (Präsenz der Schweiz in internationalen Organisationen) hat zum ersten Mal im März 2002 eine Übersicht über die Position der Schweiz auf dem internationalen Parkett präsentiert. Daraus geht hervor, dass Frauen in Führungspositionen sehr schlecht vertreten sind. Offenbar gibt es keine personellen Ressourcen, um die Frauenförderung in internationalen Organisationen voranzutreiben. An einem ersten Treffen zwischen EBG und PA III im August 2001 konnten die Probleme diskutiert und Lösungswege aufgezeigt werden (gezielte Information für Doktorandinnen, Mentoringssystem usw.) (**G21**). In der Entwicklungszusammenarbeit sind die Frauen bei der Arbeit im Feld noch immer untervertreten, doch hat die Zahl der stellvertretenden Koordinatorinnen in letzter Zeit zugenommen.

Bezüglich der systematischen Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses bei der Unterstützung der Demokratisierungsprozesse in den Partnerländern durch die Schweiz konnten bis jetzt lediglich einzelne punktuelle Aktionen seitens der PA IV durchgeführt werden, weil nicht mehr personelle Ressourcen zur Verfügung stehen (**G22**). Die Frage der Vertretung der Frauen und ihrer Beteiligung an Entscheidungen ist in allen Programmen der DEZA zur Unterstützung der Dezentralisierung von Bedeutung (**G23, G24**).

## **Institutionelle Mechanismen (H)**

Ob die Gleichstellungsperspektive bei allen bilateralen und multilateralen Aktivitäten der Schweiz berücksichtigt wird, hängt vom Gleichstellungsfachwissen in jedem Amt oder Departement ab (**H7**). Wie in der Einleitung erwähnt, hat der Bundesrat die Notwendigkeit von Bemühungen zur Verbesserung des Bewusstseins und der Fachkompetenz in Gleichstellungsfragen innerhalb der Bundesverwaltung erkannt.

Im EDA setzt sich die DEZA seit rund zehn Jahren für die Umsetzung des Gender Mainstreaming ein und fördert sie aktiv, indem sie Beratung, Weiterbildung und Vernetzung anbietet. (**H4, H5**). In der PA IV wird zurzeit überlegt, in welcher Art und Weise und mit welchen Mitteln die Geschlechterproblematik in Form von Pilotprojekten (z.B. Weiterbildung des Personals) systematischer in die Tätigkeit dieser Abteilung integriert werden könnte. Um diese Überlegungen zu koordinieren, wurde ein «focal point» für das Querschnittsdossier Gender bezeichnet.

## **Menschenrechte (I)**

Die meisten Massnahmen bezüglich der Menschenrechte der Frauen wurden umgesetzt. Das Kapitel I Menschenrechte enthält Angaben darüber, welche Auswirkungen die vom EDA umgesetzten Massnahmen auf internationaler Ebene entfalten (siehe auch weiter oben Abschnitt D Gewalt, namentlich bezüglich der politischen Interventionen des EDA und der Unterstützung von NGOs). Ausserdem muss erwähnt werden, dass die PD im EDA für den verstärkten Einsatz der Schweiz zugunsten der Frauenrechte auf multilateraler Ebene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und politische Initiativen bei der OSZE gestartet hat (Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen und Gleichstellung). Sie hat bei den Verhandlungen über Resolutionen der Menschenrechtskommission eine aktive Rolle gespielt und sie mitunterzeichnet. Zudem hat sie die Gender Task Force und die Anti-Trafficking Task Force des Stabilitätspaktes für Südosteuropa politisch und finanziell unterstützt.

Die Politische Direktion des EDA überprüft auch systematisch die jährlichen Berichte der Botschaften aus der Sicht der Frauenrechte (**I8**).

Die Politische Direktion im EDA unterstützt NGOs, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind, vor allem wenn sie «Frauenprojekte» durchführen (**I10**, siehe auch D11).

Schliesslich gehört die Erarbeitung einer Deklaration zum Schutz der indigenen Völker zu den Prioritäten der Schweiz, und sie beteiligt sich aktiv an allen diesbezüglichen Verhandlungen innerhalb der UNO (**I9**).

Die DEZA unterstützt verschiedene Programme zur Verbreitung der Rechte der Frauen auf lokaler Ebene mit Hilfe von lokalen NGOs wie den Juristinnenvereinigungen in Mali, Niger und Kirgistan (**I24**).

## **Medien (J)**

Das seco und die DEZA haben manchmal Gelegenheit, an Arbeiten zum Thema Medien mitzuwirken, doch ist dies weder für das eine noch für die andere ein prioritärer Bereich. Für RadiomacherInnen in ländlichen Gebieten Westafrikas wurde ein Gender Training organisiert (**J9**).

## **Umwelt (K)**

Wie weiter oben erwähnt, gehört es zur Politik der DEZA, in ihren Programmen darauf zu achten, dass die Frauen nicht nur Ausführende, sondern auch gleichberechtigte Partnerinnen bei den Entscheidungen sind (**K6**). Die DEZA bemüht sich auch, die im Rahmen von Programmen erarbeiteten Instrumente zum besseren Verständnis und zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Rollen der Beteiligten (Frauen und Männer) an der Verwaltung und Nutzung der natürlichen Ressourcen anzuwenden und zu evaluieren (**K10, K11**). In einer Bilanz über 10 Jahre Erfahrung im Umweltbereich konnte aufgezeigt werden, wie sich die Berücksichtigung des Genderaspekts in den Programmen im Verlauf dieser Zeit entwickelt hat.<sup>76</sup>

## **Mädchen (L)**

Ein grosser Teil der Massnahmen auf internationaler Ebene zugunsten der Mädchen wurde mit den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Aktivitäten abgedeckt. Hier muss jedoch noch das aktive

---

<sup>76</sup> Sustainable use, Natural resources, Biodiversity: learning from practice. DEZA 2001.

Engagement der Schweiz im Bereich der Kinderrechte erwähnt werden sowie die führende Rolle, die sie gespielt hat bei der Verabschiedung des Zusatzprotokolls über die Auswirkungen der bewaffneten Konflikte auf die Kinder, des Zusatzprotokolls über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und -pornografie sowie bei der Einführung des Themas «Kinderrechte» an den Treffen zur Überprüfung der menschlichen Dimension der OSZE (L23). An der Sondersession der UNO-Generalversammlung über die Kinder hat sich die Schweiz speziell zugunsten von Kindern in schwierigen Situationen eingesetzt (bewaffnete Konflikte, Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung, politische und zivile Rechte) (L3). Sie hat insbesondere erreicht, dass ein spezieller Absatz eingefügt wurde, wonach die Kindersterblichkeit bei Mädchen in gleichem Mass reduziert werden soll wie bei Knaben. Die Deklaration und der Aktionsplan schliessen auch den Kampf gegen gesundheitsgefährdende kulturelle Praktiken an Frauen und Mädchen ein, namentlich gegen die sexuelle Verstümmelung. Die DEZA unterstützt die lokalen Organisationen, welche gegen traditionelle Bräuche kämpfen, die den Mädchen schaden, u.a. gegen Genitalverstümmelungen und Frühschwangerschaften (L11). Mit ihren Programmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Ärmsten und den Bildungsprogrammen für Mädchen engagiert sich die DEZA gegen die wirtschaftliche Ausbeutung (L17, L18).

#### **NOCH NICHT UMGESETZTE MASSNAHMEN**

B38  
E11  
F8, F11, F13, G20  
I16,  
J8, J10, J11  
K5, K12  
L25  
M9, M11